

Update Q1/2024

Mandanteninformationen

*Jansen*Advising

Steuerberatung - *Tax Advising*

Unternehmensberatung - *Business Consulting*

Komplexität beherrschen – Werte schaffen

Komplexität beherrschen – Werte schaffen

- ▶ Herzlich Willkommen bei JansenAdvising – Kanzlei für Steuerberatung und Unternehmensberatung in Düsseldorf!
- ▶ Für uns als Steuer- und Unternehmensberater bedeutet „beraten“, Ihren Erfolg aktiv mitzugestalten. Wir helfen Ihnen, richtig zu entscheiden und Ihr Unternehmen erfolgreich weiterzuentwickeln.
- ▶ Ihre Zufriedenheit ist unser Ziel.
- ▶ Regelmäßige Auszeichnungen belegen die Qualität unserer Leistungen.
- ▶ Jetzt Mandant werden! Kontaktieren Sie uns direkt hier. Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen!

www.jansen-advising.com

- *Freizeichnung: Der Inhalt des Steuer-Updates wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Aufgrund der Dynamik der Rechtslage sowie der Vielzahl der offenen und nicht entschiedenen Rechtsfragen sowie der Unvollständigkeit der Verwaltungsanweisungen kann für den Inhalt keinerlei Haftung übernommen werden.*
- *Das Copyright dieser Unterlage liegt bei Jansen Advising, Herrn Thomas Jansen. Nachdruck und Weitergabe an Dritte ist auch auszugsweise nicht gestattet.*
- *Die gesetzliche Berufsbezeichnung „Steuerberater“ wurde in der Bundesrepublik Deutschland (Bundesland Nordrhein-Westfalen) verliehen. Zuständige Steuerberaterkammer: Steuerberaterkammer Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, 40237 Düsseldorf, <http://www.stbk-duesseldorf.de>*
- *Der Inhalt des Steuer-Updates richtet sich exklusiv an unsere Mandanten. Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.*
- *Der Inhalt des Steuer-Updates kann die individuelle Beratung nicht ersetzen.*
- *Der Inhalt des Steuer-Updates enthält lediglich eine Auswahl der rechtlichen Änderungen. Aufgrund der Vielzahl der Rechtsfragen kann nicht auf alles eingegangen werden. Daher erhebt das Update keinen Anspruch auf Vollständigkeit.*



--- Kurzanleitung zum Dokument ---

Wie lese ich das „Steuer-Update“?

1

Schauen Sie sich zuerst auf jeder Seite ganz oben die Themenrubrik an. Spricht Sie das Thema generell an? Wenn ja, lesen Sie weiter. Falls nicht, weiter zur nächsten Seite!

2

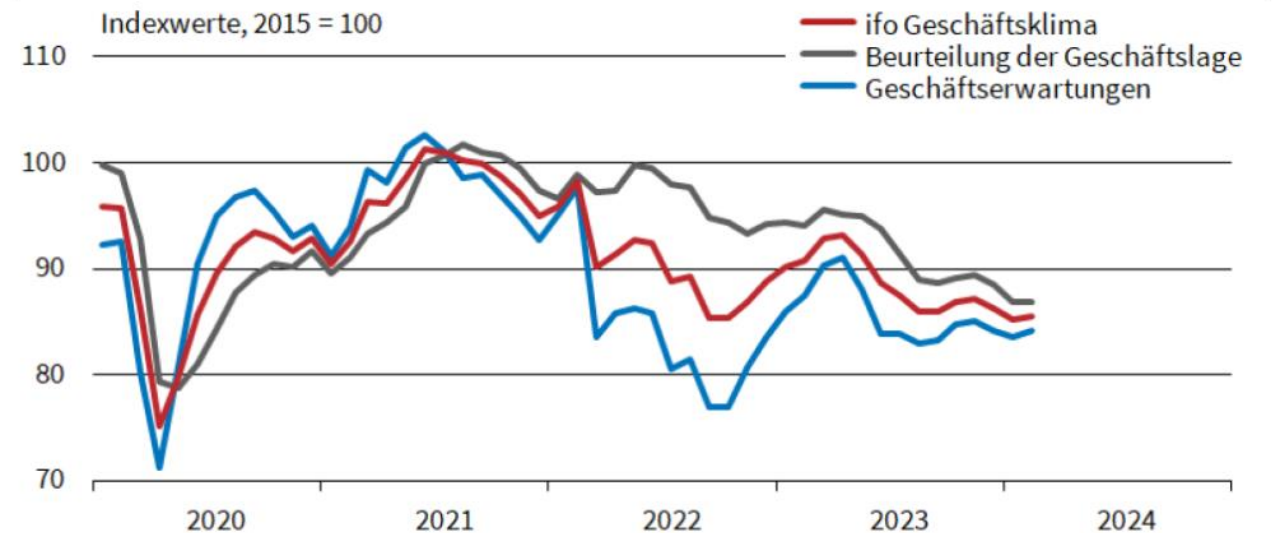
Lesen Sie danach zuerst die Überschrift der Seite. Ist das interessant für Sie? Wenn ja, lesen Sie die Seite. Falls nicht, blättern Sie weiter!

Geschäftserwartungen & Aktienmarkt

Geschäftserwartungen zu Jahresbeginn leicht gestiegen

Aktienmarkt: DAX erneut auf Allzeithoch

ifo Geschäftsklima Deutschland^a
Saisonbereinigt



^a Verarbeitendes Gewerbe, Dienstleistungssektor, Handel und Bauhauptgewerbe.

Quelle: ifo Konjunkturumfragen, Februar 2024.

© ifo Institut

DAX

08:38

17.983,70

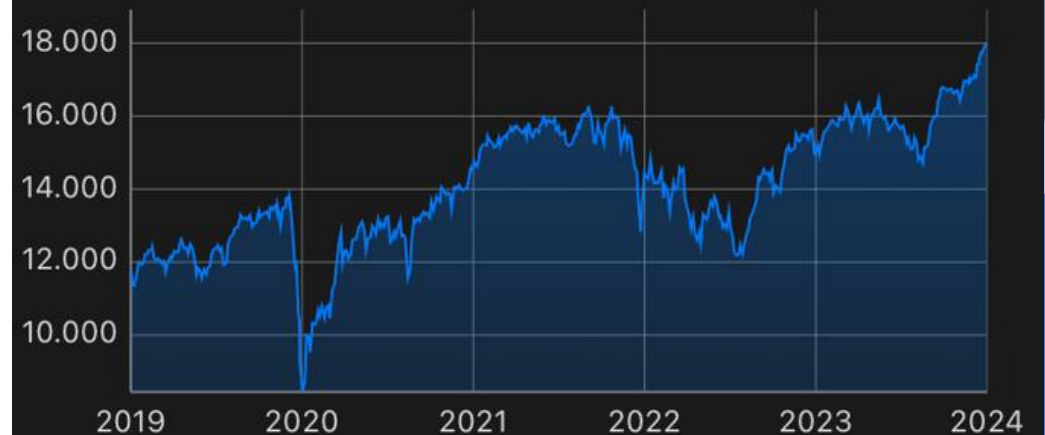
+47,05 +0,26%

Kaufen

Anzeige

Offiziell, verzögert: 15.03.2024

17.936,65 -5,39 -0,03%



1 T

1 W

3 M

1 J

5 J

10 J



Aktuelles Steuerrecht 2024

Verschonung für Betriebsvermögen nach dem Erbschaftsteuergesetz verfassungswidrig?

- ▶ Das BVerfG hat am 13.03.2024 seinen Jahresbericht 2023 veröffentlicht. Darin informiert das Gericht u.a. über die im Jahr 2024 zu erwartenden Entscheidungen von besonderem Interesse. Sicherlich interessant ist eine Verfassungsbeschwerde zu der Frage, ob die erbschaft- und schenkungsteuerlichen Begünstigungen beim Übergang betrieblichen Vermögens gem. §§ 13a, 13b, 13c, 19, 19a, 28a des ErbStG 2016 und § 203 BewG mit dem Grundgesetz vereinbar sind oder ob sie Erwerberinnen und Erwerber, für die genannte Normen keine Anwendung finden, in verfassungsrechtlich zu beanstandender Weise benachteiligen. Durch das Gesetz für die Umsetzung der Richtlinie zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union (Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz-MinBestRL-UmsG) sollen die Global Anti-Base Erosion Rules („GloBE“) der OECD und die Richtlinie (EU) 2022/2523 der EU in nationales Recht umgesetzt werden.

Wann steigen die Steuerzinsen wieder?

- ▶ Der aktuelle, seit 2019 geltende Zinssatz für die Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen in Höhe von 1,8 % p. a. könnte schon bald wieder der Vergangenheit angehören. Der zuvor geltende Zinssatz von 6% p.a. war für verfassungswidrig erklärt worden. Der Gesetzgeber musste schließlich den Zinssatz ab 01.01.2019 anpassen. Ausweislich der Gesetzesbegründung impliziert dies jährliche Mindereinnahmen in Höhe von immerhin ca. 800 Mio. €.
- ▶ Damit auch zukünftig die verfassungsrechtlich gebotene Angemessenheit des Zinssatzes gewährleistet ist, soll gem. § 238 Abs. 1c AO mindestens alle zwei Jahre, spätestens aber zum 01.01.2024 eine Überprüfung des Zinssatzes unter Berücksichtigung der Entwicklung des Basiszinssatzes gem. § 247 BGB erfolgen.

Aktuelles Steuerrecht 2024



EuGH-Vorlage zur erhöhten Schenkungsteuer für die Errichtung einer ausländischen Familienstiftung (FG)

- ▶ Das FG Köln hat europarechtliche Zweifel daran, ob einer in Liechtenstein ansässigen Familienstiftung das für inländische Familienstiftungen geltende sog. Steuerklassenprivileg im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer vorenthalten werden darf. Das FG hat daher ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zur Entscheidung dieser Frage gerichtet (FG Köln, Beschluss v. 30.11.2023 - 7 K 217/21; Az. beim EuGH: C-142/24).
- ▶ Hintergrund: Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ErbStG ist in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 Nr. 8 der Besteuerung das Verwandtschaftsverhältnis des nach der Stiftungsurkunde entferntest Berechtigten zu dem Erblasser oder Schenker zugrunde zu legen, sofern die Stiftung wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien im Inland errichtet ist. Nach § 15 Abs. 2 Satz 3 ErbStG wird in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 4 der doppelte Freibetrag nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 gewährt; die Steuer ist nach dem Prozentsatz der Steuerklasse I zu berechnen, der für die Hälfte des steuerpflichtigen Vermögens gelten würde.
- ▶ Eine deutsche Stifterin, die eine nach liechtensteinischem Recht errichtete Familienstiftung gegründet hatte, war der Auffassung, das Steuerklassenprivileg sei erweiternd auch auf ausländische Stiftungen anzuwenden.
- ▶ Das Finanzamt setzte die Schenkungsteuer ohne Berücksichtigung des Steuerklassenprivilegs fest (Berücksichtigung eines Freibetrags in Höhe von lediglich 20.000 Euro und Anwendung eines Steuersatzes von 30 % nach Steuerklasse III). Hiergegen klagt die Klägerin vor dem FG Köln.
- ▶ Die Richter des FG Köln bezweifeln in ihrem Vorlagebeschluss, dass die Ungleichbehandlung der Liechtensteiner Stiftung europarechtlich gerechtfertigt ist und haben dem EuGH die Frage daher zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Aktuelles Steuerrecht 2024

Optionsverschonung jetzt individuell möglich

- ▶ Bei einem Erwerb von mehreren wirtschaftlichen Einheiten begünstigungsfähigen Vermögens kann der Erwerber nunmehr für jede wirtschaftliche Einheit gesondert einen Antrag auf Optionsverschonung stellen; bisher ging das nur einheitlich.
- ▶ Die rechnerische Ermittlung des Vergünstigungsumfangs erfolgt – unabhängig von einem eventuell gestellten Antrag – für jede wirtschaftliche Einheit separat. Regel- und Optionsverschonung – also 85 %ige bzw. 100 %ige Verschonung des begünstigten Vermögens – kommen also jetzt ggf. nebeneinander zur Anwendung.
- ▶ Der Antrag ist weiterhin unwiderruflich und muss bis zum Eintritt der materiellen Bestandskraft der Festsetzung der Erbschaft- oder Schenkungsteuer gestellt werden.
- ▶ Achtung: Antrag auf Optionsverschonung nun ohne Netz und doppelten Boden!
- ▶ Wer zukünftig die Optionsverschonung (100%) beantragt, dabei aber die Voraussetzungen nicht erfüllt, fällt aus der Begünstigung ganz heraus und nicht mehr – wie bisher – in die Regelverschonung zurück. Das gilt auch für den Fall, dass nur eine wirtschaftliche Einheit übertragen wird. Man kann zurecht von einer Optionsfalle sprechen. Somit hat die Optionsverschonung an Attraktivität verloren, denn die damit verbundenen Risiken sind nunmehr beträchtlich.

Außensteuergesetz: Wegzugsbesteuerung bei einem Wegzug in die Schweiz

- ▶ Auch wenn nach unionsrechtlichen Vorgaben in Verbindung mit dem sog. Freizügigkeitsabkommen der EU und der Schweiz bei einem im Jahr 2011 erfolgten Wegzug in die Schweiz die im Wegzugszeitpunkt entstehende nationale Steuer auf den Vermögenszuwachs (Wegzugsteuer) dauerhaft und zinslos zu stunden ist (EuGH, Urteil v. 26.2.2019 – C-581/17 „Wächtler“), hindert dies die Festsetzung der Steuer nicht (BFH, Urteil v. 6.9.2023 – I R 35/20; veröffentlicht am 11.1.2024).

Aktuelles Steuerrecht 2024

Neue Rechtsprechung zu VIP-Logen und Business Seats (BFH vom 23.11.2023, VI R 15/21):

- ▶ Nach dem o.a. Urteil sind Aufwendungen für Leerplätze und für die Geschäftspartner begleitenden Mitarbeiter des Einladenden nicht nach § 37b EStG zu pauschalieren.
- ▶ Aufwendungen für VIP-Logen und Business Seats sind weiterhin nach dem BMF-Schreiben v. 22.8.2005 (sog. VIP-Erlass) aufzuteilen (40% Werbung, 30% Bewirtung, 30% Geschenke).
- ▶ Als Gastgeber auftretende Arbeitnehmer lösen nach Sichtweise des BFH keine Pauschalierung nach § 37b Abs. 2 EStG aus, da dies im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitsgebers erfolgt.
- ▶ Kosten für nicht besuchte Veranstaltungen und Leerplätze lösen ebenfalls keine Pauschalsteuer nach § 37b EStG aus. Bei einzelnen Veranstaltungen waren im Entscheidungsfall die Logenplätze nicht belegt. Bei einzelnen Veranstaltungen besuchte niemand die VIP-Loge. Für den BFH folgt daraus, dass niemandem ein Vorteil zugewandt werde.
- ▶ Die Finanzverwaltung hat bisher noch nicht auf diese neue Rechtsprechung reagiert.
- ▶ Für die eventuelle Rückforderung von 37b-Pauschalsteuern sowie deren zukünftige Höhe wird die Vorlage von Belegungsnachweisen mit namentlicher Aufzeichnung der teilnehmenden Mitarbeiter und/oder Geschäftsfreunde bedeutsam sein.



Aktuelles Steuerrecht 2024

Neue Förderung für Heizungstausch und Gebäude-Effizienzmaßnahmen startet (BMWK)

- ▶ Die neue Förderrichtlinie „Bundesförderung für effiziente Gebäude-Einzelmaßnahmen“ wurde am 29.12.2023 veröffentlicht. Damit kann die neue Förderung für den Heizungstausch zum 01.01.2024 in Kraft treten.
- ▶ Die neue Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) unterstützt den Austausch alter, fossiler Heizungen durch Heizungen auf Basis Erneuerbarer Energien mit bis zu 70 % Investitionskostenzuschuss.
- ▶ Förderung für den Heizungstausch:
- ▶ Die Grundförderung von 30 % für alle Wohn- und Nichtwohngebäude steht allen privaten Hauseigentümern, Vermietern, Unternehmen, gemeinnützigen Organisationen, Kommunen etc. offen. Für Wärmepumpen, die als Wärmequelle Wasser, Erdreich oder Abwasser nutzen oder ein natürliches Kältemittel einsetzen, ist ein Effizienzbonus von zusätzlich 5% erhältlich. Für emissionsarme Biomasseheizungen wird ein pauschaler Zuschlag von 2.500 Euro gewährt.
- ▶ Der Klimageschwindigkeitsbonus von 20 % wird selbstnutzenden Eigentümerinnen und Eigentümern gewährt für den frühzeitigen Austausch alter fossiler Heizungen. Bis 31.12. 2028 beträgt dieser Bonus 20 %, danach sinkt er alle zwei Jahre um 3 % ab, zunächst am 1. Januar 2029 auf 17 %. Der Bonus wird für den Austausch von funktionstüchtigen Öl-, Kohle-, Gasetagen- oder Nachtspeicherheizungen sowie von mehr als zwanzig Jahre alten Biomasse- und Gasheizungen gewährt.
- ▶ Zusätzlich ein Einkommensbonus von 30 % für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer mit bis zu 40.000 Euro zu versteuerndem Haushaltsjahreseinkommen.
- ▶ Die Boni sind kumulierbar. Insgesamt kann die Zuschussförderung bis zu 70% betragen (d.h. bei einer Kumulierung wird der Fördersatz auf max. 70% begrenzt).
- ▶ Die maximal förderfähigen Investitionskosten für den Heizungstausch liegen bei 30.000 Euro für die erste Wohneinheit, jeweils 15.000 Euro für die zweite bis sechste Wohneinheit und jeweils 8.000 Euro ab der siebten Wohneinheit.

Aktuelles Steuerrecht 2024

BFH zu passiven Rechnungsabgrenzungsposten bei Projekt-/Immobilienentwicklern:

- ▶ Der BFH hat mit Urteil vom 26.07.2023 (IV R 22/20) zur Bildung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten für Entgelte, die ein bilanzierender Projektentwickler für Immobilien vereinnahmt, entschieden. Er verlangte mangels Zulässigkeit eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens mangels genauer Bestimmbarkeit der Laufzeit eine komplette Ertragsrealisation mit Rückstellungsbildung für den Erfüllungsrückstand. Dabei muss der aufwandswirksame Erfüllungsrückstand stets allerdings in der Zeit vor dem Bilanzstichtag verursacht worden sein, er darf also keine erst zukünftig entstehenden Aufwendungen umfassen. Zudem ist bloßer eigenbetrieblicher Aufwand laut BFH nicht rückstellungsfähig.

Im Jahr 2024 zu erwartende Entscheidungen von besonderer Bedeutung (BFH):

- ▶ Betriebsausgabenabzug für einen Lamborghini Aventador (VIII R 12/21): Die Privatnutzung eines Fahrzeugs, das sich im Betriebsvermögen eines Steuerpflichtigen befindet, ist – sofern kein Fahrtenbuch geführt wird – pauschal mit monatlich 1 % des (Brutto-)Listenpreises als Entnahme anzusetzen. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn das Fahrzeug überhaupt nicht privat, sondern rein betrieblich genutzt wurde. Die Beteiligten streiten vorliegend unter anderem um den Nachweis der rein betrieblichen Nutzung eines Luxusportwagens (Lamborghini Aventador) sowie um die Voraussetzungen eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs.
- ▶ Vorsteuerabzug bei Holding, die Darlehen vergibt? (V R 30/21): Streitig ist der Vorsteuerabzug einer Holding, die ihre Unternehmerstellung aus der Vergabe von Darlehen ableitet.
- ▶ Parkhaus als nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen? (II R 27/21): Der Bundesfinanzhof wird in dem Fall zu entscheiden haben, ob die Parkplatzbereitstellung in einem Parkhaus eine Nutzungsüberlassung von Grundstücksteilen an Dritte ist und damit das Parkhaus nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen im Sinne des § 13 b Abs. 4 Nr. 1 ErbStG darstellt.

Aktuelles Steuerrecht 2024

Anforderungen an ein elektronisches Fahrtenbuch:

- ▶ Mit Beschluss v. 12.01.2024, mit dem der VI. Senat des BFH die Nichtzulassungsbeschwerde einer Steuerpflichtigen als unbegründet zurückwies, hebt der BFH hervor, auch ein elektronisches Fahrtenbuch müsse in geschlossener Form geführt werden.
- ▶ Diesem Erfordernis genüge eine mithilfe eines Computerprogramms erzeugte Datei nur, wenn nachträgliche Veränderungen zuvor eingegebener Daten technisch ausgeschlossen oder zumindest in ihrer Reichweite in der Datei selbst dokumentiert und offengelegt würden.
- ▶ Die Anforderungen an ein Fahrtenbuch aus Papier einerseits und an ein elektronisches Fahrtenbuch sind gleichermaßen hoch gesteckt. Denn die nur für ein Fahrtenbuch in Papierform geltende Vorgabe, es müsse eine „buch“-förmige äußere Gestalt haben, findet für ein elektronisches Fahrtenbuch ihre Entsprechung darin, dass nachträglich vorgenommene Änderungen – so sie nicht von vornherein technisch ausgeschlossen sind – in der durch das Computerprogramm generierten Datei selbst dokumentiert und offengelegt werden müssen. Ein Rückgriff auf weitere Listen oder gar Abfragen bei Dritten steht der erforderlichen „geschlossenen“ Form des elektronischen Fahrtenbuchs entgegen und führt zu seiner Nichtanerkennung.

Aktuelles Steuerrecht 2024

► Abzinsung von Verbindlichkeiten und Rückstellungen (§ 6 Abs.1 Nr. 3 EStG)

1. Wegfall der Abzinsung von Verbindlichkeiten und zeitliche Anwendung (Steuerbilanz)

- Durch das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz vom 19.06.2022 (BGBl. I 2022 S 911) wurde § 6 Abs.1 Nr. 3 EStG geändert.
- Danach sind Verbindlichkeiten unter sinngemäßer Anwendung des § 6 Abs.1 Nr. 2 EStG anzusetzen, d.h. grds. mit dem Nennwert.
- Es ist damit die Verpflichtung zur bilanzsteuerrechtlichen Abzinsung von unverzinslichen Verbindlichkeiten entfallen.
- Die gesetzliche Neuregelung ist erstmals in nach dem 31.12.2022 endenden Wj. anzuwenden (§ 52 Abs.12 Satz 2 EStG i.d.F. des Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes) und kann z.B. auch durch einen entsprechenden Ansatz in der betroffenen Steuerbilanz (Bewertung der Verbindlichkeit mit dem Nennwert) ausgeübt werden.

2. Wahlrecht für frühere Wj. („offener“ VZ)

- Auf (formlosen) Antrag ist die neue Fassung des § 6 Abs.1 Nr. 3 EStG auch bereits für frühere Wj. anzuwenden (§ 52 Abs.12 Satz 2 EStG i.d.F. des Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes), soweit die betroffenen Veranlagungen noch nicht bestandskräftig sind (offene VZ).
- Das Wahlrecht auf rückwirkende Anwendung des § 6 Abs.1 Nr. 3 EStG n.F. kann allerdings für alle zurückliegende Wj. nur einheitlich ausgeübt werden (siehe BT-Drucks. 20/1906 S. 45).

Geplante Steuerrechtsänderungen ab 2024

- ▶ Die GWG-Grenze (vgl. § 6 Abs.2 EStG) soll für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2023 angeschafft, hergestellt oder eingelegt werden, von 800 € auf 1.000 € angehoben werden. (bisher noch nicht umgesetzt)
- ▶ Die Sonderabschreibungen nach § 7g Abs.5 EStG soll sich für nach dem 31.12.2023 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter von 20% auf 50% erhöhen. (bisher noch nicht umgesetzt)
- ▶ Für nach 2023 beginnende Wirtschaftsjahre soll die Geschenkgrenze in § 4 Abs.5 Satz 1 Nr. 1 EStG von 35 € auf 50 € angehoben werden. (bisher noch nicht umgesetzt)
- ▶ Ab 2024 sollen sich die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen nach § 9 Abs.4a EStG (30 € statt 28€, 15 € statt 14 €) erhöhen. (bisher noch nicht umgesetzt)
- ▶ Der Betriebsveranstaltungsfreibetrag soll ab 2024 von 110 € auf 150 € erhöht werden. (bisher noch nicht umgesetzt)
- ▶ § 141 AO: Anhebung Grenzen für die steuerliche Buchführungs- und Bilanzierungspflicht: Umsatzgrenze von 600.000 € auf 800.000 € und die Gewinngrenze von 60.000 € auf 80.000 € (anzuwenden auf Umsätze der Kj. bzw. Wj., die nach dem 31.12.2023 beginnen). (bisher noch nicht umgesetzt)
- ▶ Obligatorische elektronische Rechnungserteilung kommt! Papier- und PDF-Rechnungen bleiben bis zum 31.12.2025 zulässig. Strikte E-Rechnungspflicht besteht also erst ab dem 01.01.2026. Bis 31.12.2027 müssen aber die Rechnungen nicht zwingend nach dem CEN-Norm 16931 erstellt werden. Für Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweise nach §§ 33, 34 UStDV werden weiterhin andere Formate zugelassen.
- ▶ Die Steuerbefreiung für die Zuwendung von Vermögensbeteiligungen am Arbeitgeberunternehmen nach § 3 Nr. 39 EStG wurde ab 01.01.2024 auf einen Höchstbetrag von 2.000 € (bisher 1.440 €) erhöht. Gleichzeitig wird die Steuerbefreiung eingeschränkt, weil sie zukünftig voraussetzt, dass die Zuwendung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden muss.

Geplante Steuerrechtsänderungen ab 2024

- ▶ Regierungsentwurf eines Wachstumschancengesetzes; geplante Änderungen im Einkommensteuergesetz (bislang noch nicht umgesetzt):
 - ▶ Änderung bei der Dienstwagenbesteuerung (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG-E): Nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 EStG (1 %-Regelung) ist bei der privaten Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs, das keine CO₂-Emissionen hat (reine Elektrofahrzeuge, inkl. Brennstoffzellenfahrzeuge) nur 1/4 der Bemessungsgrundlage (Bruttolistenpreis) anzusetzen. Dies gilt bislang bis zu einem Bruttolistenpreis von 60.000 €. Ab 01.01.2024 soll diese Grenze auf 80.000 € angehoben werden. Dies gilt entsprechend bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer (§ 8 Abs. 2 Satz 2, 3 und 5 EStG).
 - ▶ Befristete Wiedereinführung der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (§ 7 Abs. 2 Satz 1 EStG-E): Für die Jahre 2020 bis 2022 war mit § 7 Abs. 2 Satz 1 EStG vorübergehend die Möglichkeit der degressiven AfA geschaffen worden. Als konjunkturstützende Maßnahme soll dies nun für 2024 erneut vorübergehend ermöglicht werden. Der dabei anzuwendende Prozentsatz darf höchstens das Zweieinhalbfache des bei der linearen Abschreibung in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 25 % nicht übersteigen.
 - ▶ Anhebung der Sonderabschreibung nach § 7g EStG: Die Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG beträgt derzeit bis zu 20 % der Investitionskosten und gilt nur für Betriebe, die die Gewinngrenze von 200.000 € im Jahr, das der Investition vorangeht, nicht überschreiten. Die Sonderabschreibung kann unabhängig von der Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrags geltend gemacht werden und beliebig auf das Jahr der Anschaffung oder Herstellung und die folgenden vier Jahre verteilt werden. Mit dem Wachstumschancengesetz soll die Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG auf bis zu 50 % angehoben werden (ab 01.01.2024).

Allgemeine Information zu Zinsbescheiden

Liebe Mandantinnen und Mandanten,

die Finanzämter erlassen in den letzten Wochen häufig sog. Zinsbescheide, teilweise für bereits weit zurückliegende Veranlagungszeiträume.

Dies hat folgenden Hintergrund:

Das Bundesverfassungsgericht hatte im Jahr 2021 entschieden, dass der bislang gültige Zinssatz für die Verzinsung von Steuernachzahlungen und -erstattungen i.H.v. 6% p.a. verfassungswidrig ist.

Der Gesetzgeber musste daraufhin eine neue Regelung festlegen. Seither gilt ein Zinssatz von 1,8% p.a.

Obwohl diese Neuregelung schon seit einiger Zeit gilt, konnte die Finanzverwaltung erst jetzt die systemtechnischen Umstellungen abschließen. Daher werden erst jetzt die geänderten Zinsbescheide erlassen.

Die Bescheide werden in unserer Kanzlei nach den uns vorliegenden Informationen geprüft und an Sie weitergeleitet.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Hinweise zu Mieterhöhungen

Das Wichtigste zu Mieterhöhungen in Kürze:

- ▶ Mieterhöhungen sind rechtlich limitiert: Innerhalb von drei Jahren darf die Miete nicht mehr als 20 Prozent steigen.
- ▶ Eine Mieterhöhung kann als Anpassung an die ortsübliche Vergleichsmiete oder im Rahmen von Modernisierungen erfolgen.
- ▶ Zwölf Monate nach der letzten Mieterhöhung oder 12 Monate nach dem Einzug kann der Vermieter eine Mieterhöhung ankündigen.
- ▶ Ist die Mieterhöhung rechtmäßig, ist der/die Mieter:in grundsätzlich auch verpflichtet, der Mieterhöhung zuzustimmen.
- ▶ Der Mieter kann seine Zustimmung auch durch mehrfaches vorbehaltloses Zahlen der erhöhten Miete erklären (sog. „konkludente Zustimmung“). Hier werden von den Gerichten unterschiedliche Meinungen vertreten; 2-3 Monatsmieten sollten jedoch in jedem Fall ausreichen.
- ▶ In 415 deutschen Städten und Gemeinden gilt zudem eine sog. Mietpreisbremse. In diesen Fällen darf der Mietzins bei Neuvermietung nur 10 Prozent über der ortsüblichen Miete liegen.

Gesetzeswortlaut zur "erweiterten Gewerbesteuerkürzung"

(§ 9 Nr. 1 S. 2 GewStG):

2An Stelle der Kürzung nach Satz 1 tritt **auf Antrag** bei Unternehmen, die **ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen** oder **daneben Wohnungsbauten betreuen oder Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser oder Eigentumswohnungen** im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, **errichten und veräußern**, die **Kürzung um den Teil des Gewerbeertrags, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt**.

3Satz 2 gilt entsprechend, wenn in Verbindung mit der Errichtung und Veräußerung von Eigentumswohnungen Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes errichtet und veräußert wird und das Gebäude zu mehr als 66 2/3 Prozent Wohnzwecken dient. 4Betreut ein Unternehmen auch Wohnungsbauten oder veräußert es auch Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser oder Eigentumswohnungen, so ist Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 2, dass der Gewinn aus der Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes gesondert ermittelt wird. 5Die Sätze 2 und 3 gelten nicht,

1.wenn der Grundbesitz ganz oder zum Teil dem Gewerbebetrieb eines Gesellschafters oder Genossen dient,

1a. soweit der Gewerbeertrag Vergütungen im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes enthält, die der Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern, mit Ausnahme der Überlassung von Grundbesitz, bezogen hat. 2Satz 1 ist auch auf Vergütungen anzuwenden, die vor dem 19. Juni 2008 erstmals vereinbart worden sind, wenn die Vereinbarung nach diesem Zeitpunkt wesentlich geändert wird, oder

2. soweit der Gewerbeertrag Gewinne aus der Aufdeckung stiller Reserven aus dem Grundbesitz enthält, der innerhalb von drei Jahren vor der Aufdeckung der stillen Reserven zu einem unter dem Teilwert liegenden Wert in das Betriebsvermögen des aufdeckenden Gewerbebetriebs überführt oder übertragen worden ist, und soweit diese Gewinne auf bis zur Überführung oder Übertragung entstandenen stillen Reserven entfallen.

6Eine Kürzung nach den Sätzen 2 und 3 ist ausgeschlossen für den Teil des Gewerbeertrags, der auf Veräußerungs- oder Aufgabegewinne im Sinne des § 7 Satz 2 Nr. 2 und 3 entfällt;

- ▶ **Nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG greift die erweiterte Gewerbesteuerkürzung somit auf Antrag, wenn das Unternehmen ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz eigenes Kapitalvermögen verwaltet und nutzt oder daneben Wohnungsbauten betreut oder Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser oder Eigentumswohnungen errichtet und veräußert.**
- ▶ **Hinweis: Gemäß der gesetzlichen Normierung nach ist nach § 9 Nr. 1 Satz 5 Nr. 1 GewStG die erweiterte Grundstückskürzung i. S. des § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG ausgeschlossen, wenn der Grundbesitz des Grundstücksunternehmens dem Gewerbebetrieb eines seiner Gesellschafter oder Genossen dient..**

Erweiterte GewSt-Kürzung: Beschränkung auf „Wohnungsbauten“

- ▶ Der Gesetzeswortlaut spricht von „**Wohnungsbauten**“.
- ▶ In diesem Zusammenhang hat das Niedersächsische Finanzgericht mit Urteil vom 19.9.2018 (Az: 10 K 174/16) zu den tatbestandlichen Voraussetzungen für die erweiterte Kürzung geurteilt. Danach ist die erweiterte Kürzung zu versagen, wenn der Steuerpflichtige neben eigenem Grundbesitz und einem Kapitalvermögen nicht nur Wohnungsbauten betreut. Zwar ist der Begriff „Wohnungsbauten“ gesetzlich nicht geregelt, jedoch geht das erstinstanzliche Gericht in diesem Zusammenhang davon aus, dass der Begriff ausschließlich Gebäude umfasst, die zu **Wohnzwecken** genutzt werden.
- ▶ Die Folge: Selbst wenn in einer der verwalteten Immobilien nur eine (kleine) **Gewerbeeinheit** vorhanden ist, wäre dies **schädlich** für die erweiterte Kürzung! Schädlich bedeutet, dass die Kürzung überhaupt nicht gewährt wird.
- ▶ Auch die Vermietung von **Wirtschaftsgütern oder Betriebsvorrichtungen**, wie etwa von Aufzügen, Rolltreppen, Hebebühnen, Maschinen, Anlagen, Bierkellerkühlanlage, Kühlräume, Möbel o.ä., ist bei der Gewährung der erweiterten Grundstückskürzung als Ausschlusskriterium anzusehen. Dies gilt auch, wenn diese wesentliche Bestandteile des Grundstücks sind.
- ▶ **Gestaltungshinweis**: Bei der Vermietung von Immobilien, die gleichzeitig auch Wirtschaftsgüter enthalten (z.B. bei großen Kaufhäusern und Lagerhallen), sollten diese Wirtschaftsgüter einer zweiten Gesellschaft gehören. Dann können die Wirtschaftsgüter separat zur Immobilie an einen Mieter vermietet werden, oder die Immobilien-GmbH vermietet die Immobilie an die Wirtschaftsgüter-GmbH, die dann wiederum den gesamten Mietgegenstand (Immobilie + Wirtschaftsgüter) an den Mieter vermietet. Dabei gelten die Mieten, die die Wirtschaftsgüter-GmbH an die Immobilien-GmbH zahlt als Betriebsausgaben (d.h. diese können bei der Wirtschaftsgüter-GmbH mit einer Steuerlast von ca. 30% abgezogen werden, unterliegen als Mieteinnahmen bei der Immobilien-GmbH jedoch nur einer Steuerbelastung von 15% bedingt durch die erweiterte Gewerbesteuerkürzung).

Wegzugsbesteuerung (1)

Grundlagen:

- ▶ Wenn ein in Deutschland Steuerpflichtiger - der Anteile an einer Kapitalgesellschaft hält - in das Ausland wegzieht, verliert der deutsche Staat den Zugriff auf die Veräußerungsgewinne von den Anteilen an der Kapitalgesellschaft → darum will der Fiskus vor dem Wegzug des Steuerpflichtigen Steuer erheben.
- ▶ Besonders an der Wegzugsteuer ist, dass sie auf noch nicht realisierte Gewinne angewendet wird. An Stelle des Veräußerungspreises (§ 17 Abs. 2 des EStG) tritt der gemeine Wert der Anteile.
- ▶ Das Finanzamt setzt dies in Form eines fiktiven Verkaufs der Anteile am Unternehmen zum normalen Verkehrswert um und setzt Einkommensteuer auf Basis dieses fiktiven Gewinns an.
- ▶ Der Wegzug einer natürlichen Person ins Ausland wird im deutschen Steuerrecht im §6 AStG geregelt, der folgendes besagt:

„Bei einer natürlichen Person, die insgesamt mindestens zehn Jahre nach § 1 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes unbeschränkt steuerpflichtig war und deren unbeschränkte Steuerpflicht durch Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts endet, ist auf Anteile im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes im Zeitpunkt der Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht § 17 des Einkommensteuergesetzes auch ohne Veräußerung anzuwenden, wenn im Übrigen für die Anteile zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt sind“ (§6 (1) S.1 AStG)

Wegzugsbesteuerung (2)

- ▶ Damit die Regelung des §6 (1) S.1 in Kraft tritt, müssen drei Voraussetzungen erfüllt werden:
 1. Der Wegzugsbesteuerung gemäß §6 AStG unterliegen nur Personen die mindestens 10 Jahre gemäß §1 (1) EStG unbeschränkt steuerpflichtig waren.
 2. Die natürliche Person besitzt Anteile an in- und/oder ausländischen Kapitalgesellschaften i.S.d. §17 EStG. An diesen Anteilen muss die natürliche Person in den letzten fünf Jahren vor dem Wegzug zu mindestens einem Prozent beteiligt gewesen sein und diese Anteile müssen im Privatvermögen gehalten werden.
 3. Die natürliche Person muss gemäß §6 (1) AStG die unbeschränkte Steuerpflicht im Inland durch einen Wegzug bzw. durch die Aufgabe des Wohnsitzes im Inland beenden.
- Tatbestandlich greift § 6 AStG also ein, wenn eine natürliche Person, die insgesamt mindestens zehn Jahre unbeschränkt steuerpflichtig war und deren unbeschränkte Steuerpflicht durch Aufgabe des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts endet, Anteile i.S.d. § 17 EStG – d.h. in- und ausländische Beteiligungen – hält.

Wegzugsbesteuerung (3)

Rechtsfolge:

- ▶ Konsequenz der Anwendung von § 6 AStG ist die Aufdeckung der bis zum Wegzugszeitpunkt entstandenen stillen Reserven (§ 6 Abs. 1 S. 1 und 2 AStG), ungeachtet einer tatsächlichen Veräußerung (Veräußerungsfiktion).
- ▶ Als fiktiver Veräußerungsgewinn gilt der gemeine Wert im Wegzugszeitpunkt (§ 6 Abs. 1 S. 4 AStG i.V.m. § 9 Abs. 2 BewG) abzüglich der tatsächlichen Anschaffungs- und Veräußerungskosten (§ 17 Abs. 2 EStG). Aufgrund des Rückgriffs auf § 17 EStG bleiben auch Entlastungen – z.B. der Freibetrag i.S.d. § 17 Abs. 3 EStG – erhalten (§ 6 Abs. 1 S. 5 AStG).

Steuerstundungsmöglichkeiten:

- ▶ Erfolgt der Wegzug in einen EU-/EWR-Staat, kommt die Steuerstundung von Amts wegen zur Anwendung (§ 6 Abs. 5 S. 1 AStG). Die festgesetzte deutsche Steuer muss daher erst im tatsächlichen Veräußerungszeitpunkt beglichen werden (§ 6 Abs. 5 S. 4 Nr. 1 AStG) → zinslose Stundungsregelung.
- ▶ Erfolgt der Wegzug in einen Drittstaat, so erfolgt eine Steuerstundung nur in Härtefällen und auf Antrag des Steuerpflichtigen und dies auch nur unter Stellung von Sicherheiten über einen Zeitraum von längstens fünf Jahren (§ 6 Abs. 4 S. 1 AStG).

Wegzugsbesteuerung (4)

Vorübergehende Abwesenheit § 6 Abs. 3 AStG:

- ▶ Beruht die Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht auf vorübergehender Abwesenheit und wird der Steuerpflichtige innerhalb von fünf Jahren seit Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht wieder unbeschränkt steuerpflichtig, so entfällt der Steueranspruch.
- ▶ Voraussetzung dafür ist, dass die Anteile in der Zwischenzeit nicht veräußert, die Tatbestände des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 3 AStG nicht erfüllt worden sind und der Steuerpflichtige im Zeitpunkt der Begründung der unbeschränkten Steuerpflicht nicht nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als in einem ausländischen Staat ansässig gilt.
- ▶ Das Finanzamt kann diese Frist um höchstens fünf Jahre verlängern, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, dass berufliche Gründe für seine Abwesenheit maßgebend sind und seine Absicht zur Rückkehr unverändert fortbesteht.
- ▶ Für den Fall der (Wieder-)Begründung der unbeschränkten Steuerpflicht des Anteilsinhabers sieht das Gesetz überdies in den EU-/EWR-Konstellationen bislang vor, dass die festgesetzte Steuer rückwirkend entfällt, ohne dass insoweit eine Befristung besteht (§ 6 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 AStG).
- ▶ In Drittlandsfällen sind hingegen bestimmte Fristen und Anforderungen an die Darlegung einer Rückkehrabsicht zu beachten.

Vereinfachungsregelungen bei kleinen Photovoltaik-Anlagen (1)

Einkommensteuer

- ▶ Gemäß dem neu eingeführten § 3 Nr. 72 EStG sind ab dem 01.01.2022 die Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb folgender PV-Anlagen steuerfrei:
 - ▶ von auf, an oder in Einfamilienhäusern (einschließlich Nebengebäuden) oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden vorhandenen Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu 30 kW (peak) und
 - ▶ von auf, an oder in sonstigen Gebäuden vorhandenen Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu 15 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit,
 - ▶ insgesamt höchstens 100 kW (peak) pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft.
- ▶ Es ist in diesen Fällen keine Gewinnermittlung mehr erforderlich.

Umsatzsteuer

- ▶ Bei der Umsatzsteuer gilt seit 01.01.2023 der sog. Nullsteuersatz: Für alle Lieferungen von Solarmodulen an den Betreiber einer Photovoltaikanlage, einschließlich aller wesentlichen Komponenten und Speicher, wenn die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Diese Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr als 30 Kilowatt (peak) beträgt oder betragen wird.

→ Dies stellt erfreulicherweise eine erhebliche Vereinfachung gegenüber der Vergangenheit dar.

Vereinfachungsregelungen bei kleinen Photovoltaik-Anlagen (2)

Keine Anzeige der Aufnahme des Betriebs einer kleinen PV-Anlage

- ▶ Das BMF wird Betreiber, die im Übrigen nicht unternehmerisch tätig sind, kleiner Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von maximal 30 kW (peak) voraussichtlich von der Pflicht zur steuerlichen Anzeige über die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit als auch von der Pflicht zur Abgabe des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung befreien. Denn aufgrund der aktuellen Gesetzeslage ergeben sich aus dem Betrieb weder einkommensteuerliche noch umsatzsteuerliche Folgen.
- ▶ **Wesentlicher Inhalt des BMF-Schreibens:**
 - ▶ Im Hinblick auf die Einkommensteuerfreiheit für kleine Photovoltaikanlagen und auf die Umsatzsteuerfreiheit für die Lieferung von Modulen für kleine Photovoltaikanlagen an Betreiber wird auf die Anzeigepflicht und auf die Pflicht zur Abgabe des steuerlichen Fragebogens verzichtet,
 - ▶ wenn es sich um eine Photovoltaikanlage mit einer Leistung von maximal 30 kW (peak) handelt, deren Gewinn einkommensteuerfrei ist,
 - ▶ wenn sich der Betreiber umsatzsteuerlich ausschließlich auf den Betrieb einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von maximal 30 kW (peak), deren Lieferung an einen Betreiber umsatzsteuerfrei gestellt wird, beschränkt und wenn er die Kleinunternehmerregelung anwendet, so dass er keine Umsatzsteuer in Rechnung stellt, die er abführen müsste, und auch keine Vorsteuer geltend macht, und
 - ▶ wenn die entsprechende Erwerbstätigkeit ab dem 1.1.2023 aufgenommen wird.
 - ▶ **Hinweise:** Allerdings kann das Finanzamt den Betreiber der Photovoltaikanlage zur Abgabe eines steuerlichen Fragebogens auffordern, wenn es dies nach den weiteren Umständen des Einzelfalls für erforderlich hält.

Interessante Steuergestaltungen (1)

Unter dieser Rubrik stellen wir Ihnen fortan interessante Steuergestaltungsmöglichkeiten vor:

- ▶ Immobilien an eine GmbH verkaufen, Grunderwerbsteuer sparen und neues AfA-Potenzial heben: Der Verkauf einer Immobilie an eine beispielsweise vermögensverwaltende GmbH ist auch zu einem Kaufpreis unterhalb des Verkehrswerts möglich. Der Kaufpreis i.H.v. z.B. 20% des Verkehrswerts stellt dann die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer dar, welche hierdurch um 80% reduziert werden kann. In Höhe der Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Verkehrswert liegt eine verdeckte Einlage vor. Diese wird entweder im steuerlichen Einlagekonto oder als Kapitalrücklage erfasst. Der Verkauf und die Einlage lösen die Folgen des § 23 EStG aus (privates Veräußerungsgeschäft), weshalb im Vorfeld die 10-Jahres-Frist zu prüfen ist. Die GmbH aktiviert das Grundstück mit dem vollen Verkehrswert. Dieser stellt bei der GmbH die AfA-Bemessungsgrundlage dar. Bereits vor der Einlage geltend gemachte AfA beim Übertragenden ist von dieser Bemessungsgrundlage noch abzuziehen. Das steuerliche Einlagekonto oder die Kapitalrücklage kann später steuerfrei dem Gesellschafter ausgezahlt werden. Durch diese Gestaltung lassen sich also gleich mehrere steuerliche Vorteile realisieren.

Interessante Steuergestaltungen (2)

Unter dieser Rubrik stellen wir Ihnen fortan interessante Steuergestaltungsmöglichkeiten vor:

- ▶ Immobilienbesteuerung mit Immobilien-GmbH optimieren: Laufende Vermietungseinkünfte werden in der Immobilien-GmbH nur mit 15,825% besteuert (→ erweiterte Gewerbesteuerkürzung). Für die Veräußerung von Immobilien bietet sich die Immobilien-GmbH in Kombination mit einer Holding-GmbH an. Die Holding veräußert die Anteile an der Immobilien-GmbH, anstatt die Immobilie selbst zu veräußern. In diesem Fall fallen auf den Veräußerungsgewinn nur 1,5% Steuern an.
- ▶ Immobilien-Veräußerungsgewinne erst mal nicht versteuern: Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien im Betriebsvermögen können innerhalb von vier Jahren nach § 6b EStG auf eine andere Immobilie übertragen werden.
- ▶ Aufbau einer Holding-Struktur durch Einbringung: Bestehende GmbH-Anteile können nach § 21 ff. UmwStG (Anteilstausch) in eine Holding-GmbH eingebracht werden, ohne dass stille Reserven zu versteuern sind. Es gilt dann allerdings eine 7-jährige Sperrfrist, während der die Anteile nicht veräußert oder übertragen werden dürfen.

Interessante Steuergestaltungen (3)

Unter dieser Rubrik stellen wir Ihnen fortan interessante Steuergestaltungsmöglichkeiten vor:

- ▶ GmbH-Holding oder „Spardosen-GmbH“: Eine GmbH-Holding bietet viele Steuervorteile, z.B. bei Dividenden oder bei Veräußerung von Beteiligungen. In diesen Fällen beträgt die Steuerbelastung nur rd. 1,5%. Die Erträge können über Geschäftsführer-Bezüge oder Darlehensrückzahlungen steueroptimiert abgeschöpft werden.
- ▶ Kauf eigener Anteile durch die GmbH bei ausscheidendem Gesellschafter: Soll ein GmbH-Gesellschafter aus der GmbH ausscheiden, so kauft am besten die GmbH selbst dessen Geschäftsanteile. Steuerlich ist dies besser, als wenn der Mitgesellschafter aus seinem versteuerten Netto-Einkommen diese Anteile erwirbt. Die eigenen Anteile haben weder Stimmrechte noch Ansprüche auf Gewinnausschüttungen. Der verbleibende Gesellschafter hat dann also de facto 100% an der GmbH, ohne dass er selbst aus seinem privaten Vermögen dafür Mittel aufbringen muss.

Interessante Steuergestaltungen (4)

Unter dieser Rubrik stellen wir Ihnen fortan interessante Steuergestaltungsmöglichkeiten vor:

- ▶ Familiengesellschaft zur optimalen Ausnutzung von Freibeträgen und Progressionsvorteilen: Durch die Errichtung einer Familiengesellschaft können Sie Einkünfte auf mehrere Personen verteilen und somit geschickt Steuerfreibeträge und Progressionsvorteile mehrfach ausnutzen.
- ▶ Haftungsbeschränkte Familiengesellschaft: Sie hätten gerne eine Familiengesellschaft, die zudem auch noch haftungsbeschränkt ist? Dann ist die gewerblich entprägte GmbH & Co. KG wahrscheinlich die richtige Gestaltung für Sie.
- ▶ Asset Protection, Diskretion und erhebliche steuerliche Vorteile durch Familienstiftung: Die Stiftung ist ein sehr vertrauliches und diskretes Gebilde, da sie nicht der Buchführungspflicht sowie der Offenlegungspflicht für Jahresabschlüsse unterliegt. Kraft Rechtsform zahlt die Stiftung nur Körperschaftsteuer, jedoch keine Gewerbesteuer. D.h. die laufende Steuerbelastung der Stiftung liegt bei nur 15,825%. Im Falle einer liechtensteinischen Stiftung kann diese sogar ohne Zustimmung einer Stiftungsbehörde errichtet werden.
- ▶ Vorbehaltsnießbrauch: Sie möchten Immobilien bereits zu Lebzeiten auf Kinder übertragen, dies aber ohne Schenkungssteuer? Dann sollten wir über die Möglichkeit des Vorbehaltsnießbrauchs sprechen.

Interessante Steuergestaltungen (5)

Unter dieser Rubrik stellen wir Ihnen fortan interessante Steuergestaltungsmöglichkeiten vor:

- ▶ Familienheim steuerfrei auf Ehegatten übertragen: Erfolgt die Übertragung des Familienheims (Eigenheim) von einem Ehegatten auf den anderen Ehegatten zu Lebzeiten im Wege der Schenkung, ist dieser Vorgang komplett schenkungssteuerfrei.
- ▶ Vermeidung von Schenkungen unter Eheleuten: Sie möchten Ihrem Ehegatten etwas Wertvolles zuwenden, ohne dass dafür Schenkungsteuer anfällt? Dann könnten Sie dies in Form einer ehebedingten Zuwendung mit Rückforderungsrecht tun. In diesem Fall unterliegt die Zuwendung nicht der Schenkungsteuer.
- ▶ Steueroptimierte Vermögensübertragung unter Ehegatten durch Güterstandsschaukel bzw. Güterstandswechsel: Diese Gestaltung bietet sich an, wenn ein Ehegatte während der bisherigen Ehe einen deutlich höheren Zugewinn erwirtschaftet hat als der andere Ehegatte. Durch Änderung des Güterstandes wird der Zugewinnausgleichsanspruch ausgelöst, welcher steuerfrei getilgt werden kann.

Interessante Steuergestaltungen (6)

Unter dieser Rubrik stellen wir Ihnen fortan interessante Steuergestaltungsmöglichkeiten vor:

- ▶ Nutzung von Sonderabschreibungsmöglichkeiten: z.B. max. 20% Sonder-AfA nach § 7g EStG, degressive AfA (bis 31.12.2022), Sofortabschreibung für GWG's, Sofortabschreibung für EDV, Sonder-AfA 50% für E-Nutzfahrzeuge...
- ▶ Vorweggenommene Erbfolge: Die Freibeträge bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer geben Ihnen die Möglichkeit, erhebliches Vermögen bereits zu Lebzeiten steuerfrei zu übertragen. Die Freibeträge betragen bei Kindern 400 TEUR und bei Enkelkindern 200 TEUR und leben alle 10 Jahre neu auf, sodass sie bei geschickter Planung in einem Zeitraum etwas mehr als 20 Jahren drei Mal genutzt werden können. Pro Kind ließen sich so 1,2 Mio. EUR und pro Enkelkind 0,6 Mio. EUR Vermögen übertragen, ohne dass Schenkungsteuer anfällt.

Interessante Steuergestaltungen (7)

Unter dieser Rubrik stellen wir Ihnen fortan interessante Steuergestaltungsmöglichkeiten vor:

- ▶ Nießbrauchdepot als Gestaltungsmittel zur optimierten Nachfolgeplanung: Das Nießbrauchdepot ermöglicht die gewinnbringende Kapitalanlage in verschiedene Anlageklassen, wie Aktien und Anleihen, aber auch mittelbar z.B. in Immobilien. Es handelt sich mithin um einen gebündelten Vermögensgegenstand, der eine breite Diversifizierung bieten kann. Durch die Einrichtung eines Nießbrauchdepots kann der Schenker weiterhin an den Erträgen partizipieren, aber bereits frühzeitig Vermögen in die nachfolgende Generation übertragen. Interessant ist das Nießbrauchdepot vor dem Hintergrund einer kurzfristigen Übertragung und einer optimalen schenkungsteuerlichen Planung.

Hinweise:

- ▶ Bei diesen Steuergestaltungen handelt es sich lediglich um Zusammenfassungen. Die Umsetzung dieser Gestaltungen ist jeweils von einer Vielzahl von Voraussetzungen abhängig, die hier nicht vollständig dargestellt werden können. Ob Steuergestaltungen sinnvoll sind, hängt stets von den individuellen Rahmenbedingungen jedes Einzelfalls ab, weshalb dazu keine pauschale Aussage getroffen werden kann. Der Inhalt dieser Unterlage kann die individuelle Beratung nicht ersetzen.
- ▶ Somit erhebt die Unterlage keinen Anspruch auf Richtigkeit und/oder Vollständigkeit. Für den Inhalt kann keine Haftung übernommen werden.
- ▶ Es wird darauf hingewiesen, dass wir als Steuerberater nicht zur Rechtsberatung befugt sind. Daher wird klargestellt, dass es sich bei der vorliegenden Übersicht weder um eine Rechtsberatung noch um eine Beratung zu einer rechtlichen Gestaltung handelt.

Aktuelle Steuerrechtsänderungen ab 2023/2024

Einführung des neuen Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTG) zum 01.01.2023

- ▶ Das Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTG) sieht neue Meldepflichten für Plattformbetreiber vor.
- ▶ Demnach werden Online-Plattformen, bei denen Waren oder Dienstleistungen vermittelt werden können, verpflichtet, dem Bundeszentralamt für Steuern Verkäufer zu melden, die im Jahr mind. 30 Verkäufe über die Plattform abgewickelt oder aus ihren Geschäften mind. 2.000 EUR eingenommen haben.
- ▶ Die Nichterfüllung der Vorschriften ist bußgeldbewehrt (§ 25 PStTG) und kann bis zur Sperrung der Plattform führen (§ 23 PStTG). Das Gesetz ist zum 01.01.2023 in Kraft getreten, die Meldepflichten greifen erstmals für den Meldezeitraum, der dem Kalenderjahr 2023 entspricht.

Neues GbR-Gesellschaftsregister (§ 705 ff. BGB)

- ▶ Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Gesellschaftsrechts (MoPeG) zum 01.01.2024 wird ein neues Gesellschaftsregister für GbR's geschaffen. Dieses tritt selbstständig neben Handels- und Transparenzregister und soll GbR's und ihre Gesellschafter erfassen. Die Eintragung ist grundsätzlich freiwillig. Eintragungsfähig ist nur eine sog. Außen-GbR gem. § 707 Abs. 1 BGB, die am allgemeinen Rechtsverkehr teilnehmen soll. Nach Eintragung ist die GbR gem. § 707a Abs. 2 BGB verpflichtet, den Namenszusatz "eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts", bzw. "eGbR" zu führen. Die Eintragung der GbR ist nicht zwingend und für die Rechtsfähigkeit der GbR nicht erforderlich. Allerdings sieht § 47 Abs. 2 GBO ab 01.01.2024 vor, dass die Eintragung einer GbR in das Grundbuch nur noch erfolgen darf, wenn diese auch im Gesellschaftsregister eingetragen ist. Das betrifft insbesondere auch Eintragungsvormerkung, Hypotheken und Grundschulden. Für die Praxis ist daher allen GbR's die Grundstückseigentümer sind oder werden wollen, zu raten, zeitnah nach Inkrafttreten des Gesetzes (also Anfang 2024) eine solche Eintragung im Gesellschaftsregister vorzunehmen.

Aktuelle Steuerrechtsänderungen ab 2023/2024

- ▶ Neue Vereinfachungsregelung zu Rechnungsabgrenzungsposten: neues gesetzlich geregeltes Wahlrecht durch das JStG 2022. Die Neuregelung stellt klar, dass der Ansatz eines RAP unterbleiben kann, wenn die jeweilige Ausgabe oder Einnahme den Betrag des § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG (derzeit 800 EUR) nicht übersteigt. Das gilt ab 01.01.2022.
- ▶ Erhöhung der linearen AfA für Wohngebäude von 2% auf 3%: Für Wohngebäude ab Fertigstellung 01.01.2023 gilt nun die höhere AfA von 3%. Weiterhin möglich ist der Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer durch ein Gutachten in Einzelfällen.
- ▶ Sonder-AfA für Mietwohnungsneubau (§ 7b EStG): Die bisherige Fassung galt bis Bauantrag 31.12.2021; ab Bauantrag 01.01.2023 gibt es eine neue Regelung. Bei Bauanträgen in 2022 besteht eine Lücke; d.h. in diesen Fällen ist keine § 7b-Sonder-AfA möglich. Ab 2023 wurden die Grenzen erhöht.
- ▶ Änderungen bei der energetischen Gebäudesanierung nach § 35c EStG: Neue Mindestanforderungen ab 01.01.2023: Neues Muster für die Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens. Es wird auf die neuen Mindestanforderungen für energetische Maßnahmen hingewiesen. So sind z.B. gasbetriebene Heizungen ab 01.01.2023 aus der Förderung herausgenommen worden.
- ▶ Hinweis zur Inflationsausgleichsprämie: Laut dem Bundesfinanzministerium (FAQ zur Inflationsausgleichsprämie, Punkt 15) kann die IAP auch genutzt werden, um den Arbeitnehmern Überstunden steuer- und sozial-abgabefrei zu vergüten.



Ihr Weg zu uns

Unsere Kanzlei hat ihren Sitz in
40589 Düsseldorf, Nikolausstr. 45.

Über unsere Kooperationspartner verfügen wir über
weitere Büros in Erkelenz und Übach-Palenberg.

Per E-Mail kontaktieren Sie uns bitte unter
info@jansen-advising.com.

Telefonisch erreichen Sie uns unter 0211-50946508.

JansenAdvising
Steuerberatung - Tax Advising
Unternehmensberatung - Business Consulting

Rechtliches

*Jansen*Advising

Steuerberatung - *Tax Advising*

Unternehmensberatung - *Business Consulting*

Inhaber und Verantwortlicher:

Dipl.-Bw. (FH) Thomas Jansen, Steuerberater

Mitglied der Steuerberaterkammer Düsseldorf sowie des Steuerberaterverbands Düsseldorf

Die gesetzliche Berufsbezeichnung „Steuerberater“ wurde in der Bundesrepublik Deutschland (Bundesland Nordrhein-Westfalen) verliehen.

Zuständige Steuerberaterkammer: Steuerberaterkammer Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, 40237 Düsseldorf, <http://www.stbk-duesseldorf.de/>

Angaben zur Berufshaftpflichtversicherung (Versicherer): Provinzial Rheinland Versicherung AG, 40195 Düsseldorf.

Mitarbeiterbindung 2022/2023 (Überblick)



Bildschirmarbeitsplatzbrille: Zuschüsse des Arbeitgebers steuerfrei?

- ▶ Wenn der Arbeitgeber dem Mitarbeiter eine Bildschirmarbeitsplatzbrille zur Verfügung stellt oder bezuschusst, sind die Kosten beim Arbeitgeber als Betriebsausgaben absetzbar.
- ▶ Bei Kostenübernahme durch den Arbeitgeber werden der Betriebsausgabenabzug beim Arbeitgeber und die Steuerfreiheit beim Arbeitnehmer nur dann gewährt, wenn die Notwendigkeit der Sehhilfe durch einen Augenarzt bescheinigt wird und diese ärztliche Verordnung vor Anschaffung der Brille ausgestellt wird. Nur ein Augenarzt sei eine „fachkundige Person“ gemäß § 6 Abs. 1 der Bildschirmarbeitsverordnung, nicht jedoch ein Optiker. Dies hat zur Folge, dass für den Arbeitgeber keine gesetzliche Verpflichtung zur Übernahme der Kosten für eine spezielle Sehhilfe besteht, wenn lediglich ein Optiker die entsprechende Notwendigkeit bescheinigt (SenFin. Berlin vom 28.9.2009, III B-S 2332-10/2008).
- ▶ Aber unabhängig von § 3 Nr. 34 EStG sind Leistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung in vollem Umfang steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn sie im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse erbracht werden. Und dazu gehören u.a. „Bildschirmarbeitsplatzbrillen auf ärztliche Verordnung, um eine ausreichende Sehfähigkeit in den Entfernungsbereichen des Bildschirmarbeitsplatzes zu gewährleisten. Liegt eine ärztliche Verordnung nicht vor, findet § 3 Nr. 34 EStG keine Anwendung“ (BMF-Schreiben vom 20.4.2021, BStBl 2021 I S. 700, Tz. 37).

Mitarbeiter binden und gewinnen (1)

Checkliste über steuer- und sozialversicherungsfreie Vergütungsformen

▶ Ausgewählte Beispiele:

- ▶ Abfindungen (nur sozialversicherungsfrei, nicht lohnsteuerfrei!)
- ▶ Bei Konzernen: Aktienüberlassung bis 360 € p.a. (§ 3 Nr. 39 EStG); ab 01.01.2021 bis 1.440 € p.a.
- ▶ Altersteilzeit (Aufstockungsbeträge § 3 Nr. 28 EStG)
- ▶ Aufmerksamkeiten bis 60 € gem. R 19.6 LStR (z.B. Blume o.ä. aus persönlichem Anlass oder Mahlzeiten bei außergewöhnlichen Arbeitseinsätzen)
- ▶ Auslagenersatz (z.B. Reisekosten, Fahrtkostenerstattung ohne Fahrten Wohnung/Arbeitsstätte, Verpflegungsmehraufwendungen)
- ▶ Typische Berufskleidung (§ 3 Nr. 31 EStG)
- ▶ Betriebsveranstaltungen bis 110 € Freibetrag pro teilnehmendem Arbeitnehmer (§ 19 I EStG, R 19.5 LStR)
- ▶ Kinderbetreuungskosten und Kindergartenzuschüsse bis 600 € p.a. wenn beruflich veranlasst (§ 3 Nr. 33 EStG)
- ▶ Doppelte Haushaltsführung (Aufwendungsersatz)
- ▶ Betriebliche Altersversorgung (Direktversicherung) bis zu 6.432€ p.a. (8% der Bbg. der RV) (§ 3 Nr. 63 EStG)
- ▶ Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge (§ 3b EStG)
- ▶ Fortbildungsleistungen im eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers (R 9.2 u. 19.7 LStR)
- ▶ Getränke und Genussmittel/Snacks (R 19.6 LStR)
- ▶ Gesundheitsförderung bis 600 € p.a. (bis 31.12.19: 500 €) (ab 01.01.2019 sind nur noch von der „Prüfstelle Prävention“ zertifizierte Kurse begünstigt! Nicht z.B. normales Fitness-Studio, Massagen o.ä.) (§ 3 Nr. 34 EStG)
- ▶ Jobticket für Bus & Bahn (Zuschuss steuerfrei, wenn keine Gehaltsumwandlung vorliegt. Nachweis zum Lohnkonto nehmen. Auch für Minijobber möglich) (§ 3 Nr. 15 EStG) (siehe Seite 3)
- ▶ Personalrabatte bis 1.080 € p.a. für Waren o. Dienstleistungen des Arbeitgebers (§ 8 III EStG)

Mitarbeiter binden und gewinnen (2)

Checkliste über steuer- und sozialversicherungsfreie Vergütungsformen

- ▶ Ausgewählte Beispiele (Fortsetzung):
 - ▶ Sachzuwendungen bis 44 € / Monat (ab 01.01.22: 50€) (§ 8 II S. 11 EStG), z.B.:
 - ▶ Verpflegung/Mahlzeiten,
 - ▶ Kleidung,
 - ▶ Warengutschein,
 - ▶ Benzingutschein,
 - ▶ Werkwohnung (vergünstigte Miete),
 - ▶ Zinersparnisse aus zinsverbilligter Darlehensgewährung
 - ▶ Telefonkosten auch in der Privatwohnung des Arbeitnehmers (ohne Nachweis max. 20% der Kosten und max. 20€ pro Monat)
 - ▶ Trinkgelder (§ 3 Nr. 51 EStG)
 - ▶ Aufladen eines Elektro- oder Hybridkraftfahrzeugs beim Arbeitgeber (§ 3 Nr. 46 EStG)
 - ▶ Überlassung Fahrräder und E-Bikes ohne Kfz-Zulassung (§ 3 Nr. 37 EStG)
 - ▶ Vollständige Checkliste:

- ▶ Hinweis:
 - ▶ Gemäß § 8 I S. 2 (neu) EStG-E sollen künftig zu den Geldeinnahmen auch zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten, gehören! Dies soll nicht für Gutscheine gelten, die den Erwerb von Gütern und Dienstleistungen vom Aussteller des Gutscheins ermöglichen. Vor diesem Hintergrund (der Gesetzgeber will offenbar die 44€ Freigrenze langfristig eliminieren) kann nur noch Folgendes empfohlen werden: Der Mitarbeiter erhält mtl. einen Gutschein zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen, ausgestellt vom Anbieter (z.B. Amazon oder Tankstellen-Gutschein). Kreditkarten mit 44€ Guthaben pro Monat sind nicht zu empfehlen. Der Kauf von Waren durch den Mitarbeiter und die anschließende Erstattung durch den Arbeitgeber ist ebenfalls nicht zu empfehlen.



Nuance Power
PDF Document

Mitarbeiter binden und gewinnen (3)

Aus unserer Sicht relevant und interessant ist auch das Thema „Jobtickets“:

- ▶ § 3 Nr. 15 EStG: Steuerfrei sind Zuschüsse des Arbeitgebers, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 sowie für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr gezahlt werden. Das Gleiche gilt für die unentgeltliche oder verbilligte Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 sowie zu Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr, die der Arbeitnehmer auf Grund seines Dienstverhältnisses zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn in Anspruch nehmen kann. Die nach den Sätzen 1 und 2 steuerfreien Leistungen mindern den nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Satz 2 abziehbaren Betrag“. (muss daher auf Lohnsteuerbescheinigung angegeben werden)
- ▶ Es sind somit zwei Fälle zu unterscheiden:
 - ▶ Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte: Gesamter Personenfern-Linienverkehr ohne Einschränkung (auch ICE) (1. Alternative)
 - ▶ Sofern „privat“ und keine Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte: Nur Personennahverkehrs (alles außer ICE, IC) (2. Alternative)
- ▶ Beachte: Bei Bahncard 100 Prognose der erforderlichen beruflich bedingten Fahrten erforderlich. In dieser Höhe steuerfrei (es kommt nur auf die Prognose an)....

Mitarbeiter binden und gewinnen (4)

Betriebliche Kranken(zusatz)versicherung:

- ▶ Die betriebliche Krankenversicherung (bKV) ist eine durch den Arbeitgeber organisierte und finanzierte Form der Krankenversicherung für den Arbeitnehmer.
- ▶ Die Unternehmen zählen diese Möglichkeit mittlerweile zu den wichtigsten Zusatzleistungen für ihre Angestellten. Auch Arbeitnehmern ist diese Form der zusätzlichen Absicherung gegen Krankheitsrisiken oft wichtiger als andere Vergünstigungen.
- ▶ Die bKV kann aus einzelnen „Bausteinen“ entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitnehmers zusammengesetzt werden. Sie versteht sich als Ergänzung zur gesetzlichen KV und soll Leistungen abdecken, welche die gesetzliche KV nicht oder nur teilweise bezahlt wie z.B. Zahnzusatzversicherungen, Wahlleistungen im Krankenhaus, aber auch Auslandsreisekranken-, Krankentagegeld- oder Pflegezusatzversicherungen.
- ▶ Der Arbeitgeber kann seinen Mitarbeiter*innen Beiträge zur bKV steuer- und sozialabgabenfrei im Rahmen der Sachbezugsgrenze von 50€/Monat gewähren. Voraussetzung ist, dass die Zuwendung ausschließlich als Versicherungsschutz und nicht als Geldleistung gewährt wird. Der Arbeitgeber muss also den Versicherungsvertrag abschließen.
- ▶ Ist die monatliche Sachbezugsgrenze von 50€/Monat überschritten oder bereits anderweitig genutzt, so ist der vom AG gezahlte Beitrag lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Eine Pauschalbesteuerung ist nur bei bKV-Gruppenverträgen möglich. Wird die bKV als Gruppenvertrag einer größeren Anzahl von Arbeitnehmern gewährt, ist dieser als sonstiger Bezug zu beurteilen. Die Lohnsteuerpauschalierung ist dann bis zu 1.000€/MA und Jahr möglich, muss aber im Vorhinein beim zuständigen Finanzamt beantragt werden (§ 40 Abs. 1 EStG).

Mitarbeiter binden und gewinnen (5): Gutscheine – unverbindlicher Vergleich

Tankstellen (z.B. Esso, PM, Jet)	Rewe	Edenred	Wunschgutschein.de
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gutscheine in jeglicher Höhe ▪ Teilweise gestaffelt i.H.v. 20/30/44/50/100€ ▪ i.d.R. keine extra Kosten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abo kann monatlich geändert werden ▪ Keine zwingende feste Laufzeit ▪ Gutscheine können als Karte oder PDF in jeglicher Höhe ausgegeben werden ▪ Keine extra Kosten ▪ Aufladung erfolgt auf Wunsch automatisch 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kosten Gutscheine 36,00 € pro Jahr/Person (digital: 24,00 € pro Jahr/Person) ▪ Laufzeit 12 Monate (Mindestlaufzeit) ▪ Aufladung automatisch ▪ Sonderkonditionen für DATEV-Kunden 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Steuersparcard oder Gutschein ▪ Einmalige Kosten 9,90 €/Person ▪ Digital 1,90 €/Person/monatlich ▪ Digital 15,00 €/Person/jährlich ▪ Laufzeit 12 Monate fest/mindest

Aktuelles zum Sozialversicherungsrecht/Scheinselbständigkeit

Sozialversicherungsrecht/Scheinselbständigkeit

- ▶ Sind Berater abhängig Beschäftigte im Sinne des Sozialversicherungsrecht?
 - ▶ In der Beraterbranche werden häufig Dienstleistungsverträge mit Ein-Personen-Kapitalgesellschaften gestaltet.
 - ▶ Hintergrund: Eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung des für die KapG handelnden Gesellschafter/Geschäftsführer wurde durch die Praxis nicht angenommen.
 - ▶ Drei aktuelle Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG-Urteil vom 20.07.2023, Az.: B 12 BA 4/22, Az.: B 12 BA 1/23, Az.: B 12 BA 15/21 R) haben folgenden Leitsatz:
- ▶ Stellt sich die Tätigkeit einer natürlichen Person nach deren tatsächlichem Gesamtbild als abhängige Beschäftigung dar, ist ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nicht deshalb ausgeschlossen, weil Verträge nur zwischen dem Auftraggeber und einer Kapitalgesellschaft bestehen, deren alleiniger Geschäftsführer und Gesellschafter die natürliche Person ist.
- ▶ Ergebnis: Auch bei einem vertraglichen Dazwischenschalten einer Ein-Personen-Kapitalgesellschaft kann nun eine abhängige Beschäftigung der für diese handelnde natürliche Person anzunehmen sein.
- ▶ Konsequenzen für die Praxis: Das Dazwischenschalten einer Ein-Personen-Kapitalgesellschaft schützt nicht mehr zwangsläufig vor der Annahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.

Hinweise zu Minijobs (Teil 1)

- ▶ Für Minijobs gilt eine durchschnittliche Verdienstgrenze von derzeit 520 EUR/Monat. Pro Jahr sind dies 6.240 EUR. Kleinere Schwankungen im Verdienst sind unproblematisch. Die 520 EUR-Grenze darf gelegentlich überschritten werden, wenn in anderen Monaten entsprechend weniger verdient wird. Nur die Jahresverdienstgrenze darf insgesamt nicht überschritten werden.
- ▶ Die Geringfügigkeitsgrenze von 520 EURO ist seit Oktober 2022 dynamisch geregelt. Ändert sich der Mindestlohn, so ändert sich damit automatisch auch die Geringfügigkeitsgrenze.
- ▶ Minijobber haben Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn von derzeit 12 EUR/Stunde sowie auf Erholungsurlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz. Bei der Berechnung des Urlaubsanspruchs kommt es darauf an, an wie vielen Tagen der Minijobber arbeitet. Entsprechend ergibt sich der anteilige Urlaubsanspruch. Das Bundesurlaubsgesetz geht von einer Sechstageswoche aus. Dementsprechend berechnet der Minijobber seinen Urlaubsanspruch nach der Formel: Anzahl der Arbeitstage/Woche x 24 dividiert durch 6. Bei Arbeit an zwei Tagen pro Woche ergibt sich ein Urlaubsanspruch von 8 Tagen im Jahr.
- ▶ Minijobber können auch nach der individuellen Steuerklasse versteuert werden; in den allermeisten Fällen dürfte es jedoch günstiger sein, wenn der Arbeitgeber die pauschale Lohnsteuer übernimmt. Im Fall der Pauschalversteuerung muss der Minijob nicht in der Einkommensteuererklärung angegeben werden.
- ▶ Minijobs sind grundsätzlich rentenversicherungspflichtig. Der Arbeitnehmer kann aber auf die Rentenversicherungspflicht verzichten. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung erforderlich.
- ▶ Es gibt für Minijobber keine Arbeitslosenversicherung und auch keinen eigenen Krankenversicherungs-schutz sowie keinen Anspruch auf Krankengeld. Der Arbeitgeber zahlt zwar die Beiträge zur Krankenversicherung, hierbei handelt es sich jedoch nur um einen Solidarbeitrag ohne Anspruch auf Versicherungsschutz.
- ▶ Unabhängig davon haben Minijobber wie vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer auch einen Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall.

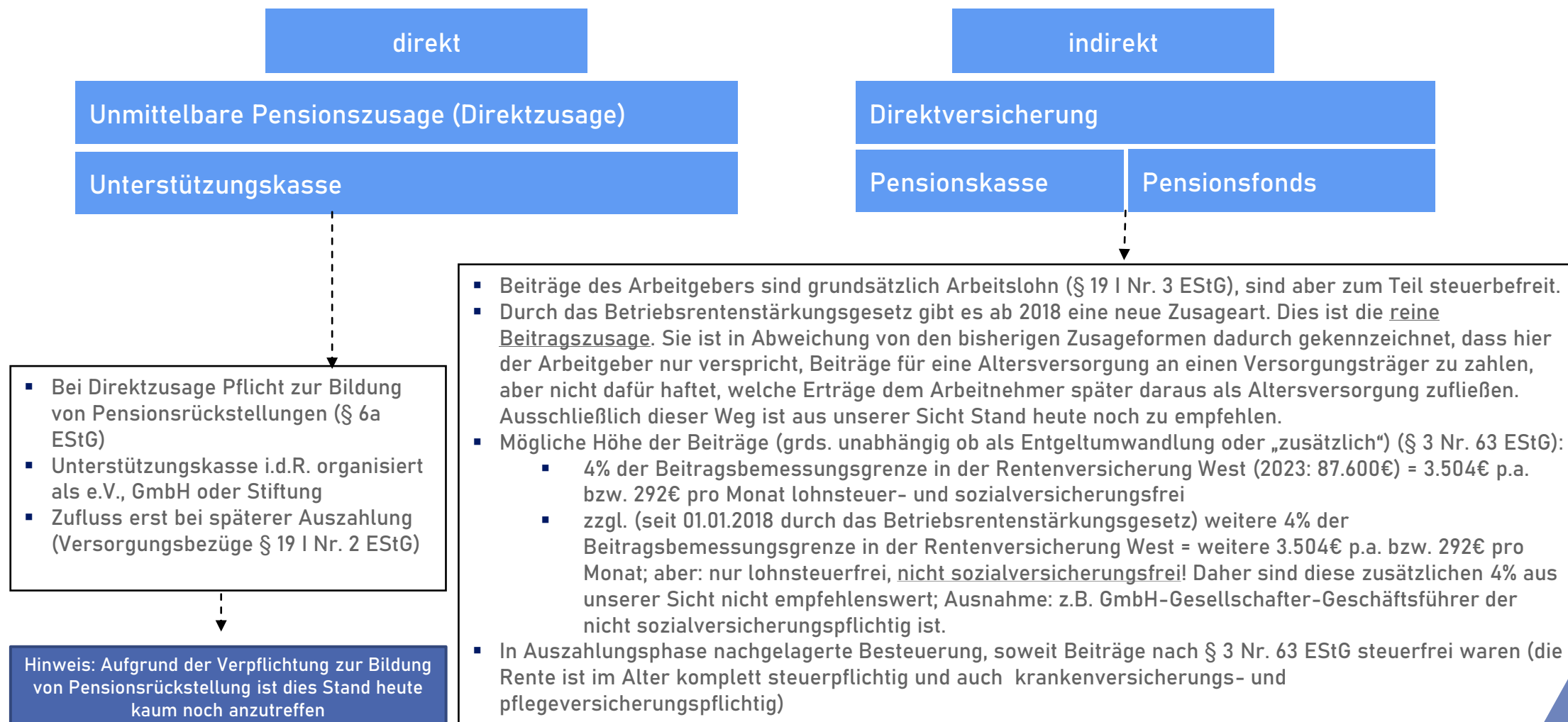
Hinweise zu Minijobs (Teil 2)

- ▶ Es ist nicht möglich beim gleichen Arbeitgeber neben einer Hauptbeschäftigung auch einen Minijob zu verrichten (FG Berlin-Brandenburg).
- ▶ Neben einer Hauptbeschäftigung ist nur ein Minijob-Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber möglich. Ein weiterer Minijob würde als sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis gewürdigt werden.
- ▶ Wer keine Hauptbeschäftigung hat, darf auch mehrere Minijobs ausüben, es ist hierbei aber wichtig, darauf zu achten, dass die Geringfügigkeitsgrenze dabei in Summe nicht überschritten werden darf.
- ▶ Minijob-Grenze steigt von 520 € auf 538 €: Die monatliche Verdienstgrenze im Minijob – auch Minijob-Grenze genannt – steigt 2024 von 520 € auf 538 €. Sie ist dynamisch und orientiert sich am Mindestlohn. Da sich der Mindestlohn im kommenden Jahr von 12 € auf 12,41 € erhöht, steigt auch die Minijob-Grenze.

Deutschlandticket und Minijob: Ist das möglich?

- ▶ Quelle: Minijob-Zentrale online, Meldung vom 22.06.2023
- ▶ Ein Unternehmen kann für Beschäftigte Zuschüsse zu den Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte gewähren oder ganz übernehmen. Diese sind steuerfrei, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden, § 3 Nr. 15 EStG. In der Sozialversicherung sind diese dann ebenfalls beitragsfrei.
- ▶ Hierzu führt die Minijob-Zentrale u. a. weiter aus: Finanzieren Arbeitgeber das 49-Euro-Ticket zusätzlich zum laufenden Lohn, ist dieses bei der Ermittlung des regelmäßigen Verdienstes im Minijob nicht zu berücksichtigen. Verdient eine Minijobberin zum Beispiel 520 Euro im Monat, kann sie zusätzlich noch das Deutschland-Ticket erhalten, ohne dass sich für den Minijob etwas ändert. Als Jobticket ist das 49-Euro-Ticket oder der Zuschuss zu diesem Ticket steuerfrei.

bAV: Möglichkeiten der betrieblichen Altersversorgung (1)



bAV: Möglichkeiten der betrieblichen Altersversorgung (2)



Wichtige Neuregelung ab 01.01.2019:

- Einführung Zuschusspflicht: Der Arbeitgeber ist verpflichtet, pauschal 15% der Beiträge zusätzlich an die Versorgungseinrichtung (i.d.R. die Versicherung) zu leisten als Ausgleich für die von ihm eingesparten Sozialversicherungsbeiträge.
- Übergangsregelung: Dies gilt für alle nach dem 01.01.2019 neu abgeschlossenen BAV-Verträge (sofort) und für alle Bestandsverträge ab dem 01.01.2022.
- Diese Zuschusspflicht gilt nur bei Entgeltumwandlung (vgl. § 1a Abs. 1a BetrAVG).

Zus. AG-Leistung von 15 % bei Ersparnis AG-Anteil (§ 1a Abs. 1a BetrAVG)

Durchführungswege: Pensionskasse, Pensionsfonds und Direktversicherung

Verpflichtend bei Entgeltumwandlung!



Versorgungszusage ab 1.1.2019

- Neueinstellungen
- Zusätzliche bAV ab 1.1.2019

Für alle zum 31.12.2018 bestehenden Versorgungszusagen ergibt sich eine Zuschusspflicht erst ab 2022!

Verpflichtender Zuschuss des Arbeitgebers von 15%, soweit sich der AG SV-Beiträge erspart

Besondere Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten ab 01.01.2019:

- § 5 II u. III LStDV:
 - Der Arbeitgeber hat der Versorgungseinrichtung spätestens zwei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres folgendes mitzuteilen:
 - die geleisteten und nach § 3 Nr. 56 und 63 EStG steuerfrei belassenen Beiträge,
 - die nach § 40b EStG pauschal besteuerten oder individuell besteuerten Beiträge.
 - Unterbleibt die Mitteilung, so geht die Versorgungseinrichtung davon aus, dass es sich insgesamt um steuerfreie Leistungen handelt, sodass die Renten später in der Auszahlungsphase vollumfänglich als Leistungen im Sinne von § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG zu besteuern sind.

bAV: Besonderheiten bei Gesellschafter-Geschäftsführern (3)

- ▶ Auch bei Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH kommt § 3 Nr. 63 EStG zur Anwendung.
- ▶ D.h. es können bis zu 4% zzgl. weiterer 4% somit 8% der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung West (2023: 87.600€) bzw. 7.998 € p.a. lohnsteuerfrei in die bAV eingezahlt werden. Auch die weiteren 4% bleiben dabei sozialversicherungsfrei, wenn es sich um einen beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer handelt, da dieser grundsätzlich nicht sozialversicherungspflichtig ist.

Hinweise:

- ▶ Zunächst sollte als Durchführungsweg eine Direktversicherung mit einer reinen Beitragszusage gewählt werden, damit auf Ebene der GmbH keine Pensionsrückstellung gebildet werden muss.
- ▶ Es ist im Vorhinein ein entsprechender Gesellschafterbeschluss zu fassen.
- ▶ Es ist die Angemessenheit der betrieblichen Altersversorgung und der Gesamtausstattung des Gesellschafter-Geschäftsführers zu prüfen.

bAV: Änderungen bei der betriebl. Altersversorgung ab 2022 (4)

- ▶ Bei der Umsetzung der ab 1.1.2022 auch für Altverträge geltenden Zuschusspflicht des Arbeitgebers in Höhe von 15 % gibt es mehrere Möglichkeiten:
 - a) Zum einen besteht die Möglichkeit, den Vertrag über die betriebliche Altersversorgung insgesamt aufzustocken.
 - b) Andererseits besteht die Möglichkeit, das sog. In-Sich-Modell, auch Reduktionsmodell genannt, zu nutzen. Dabei bleibt der monatliche Gesamtbeitrag der betrieblichen Altersversorgung unverändert. Es kommt aber zu einer Neuaufteilung des Versicherungsbeitrags zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Zuschusspflicht des Arbeitgebers wird dadurch erfüllt, dass der Arbeitgeber einen höheren Anteil des monatlichen Beitrages übernimmt. Der Arbeitnehmer muss entsprechend weniger selbst beisteuern.
- ▶ Variante a) wird in der Praxis nach unserer Erfahrung fast nie umgesetzt, da hierfür die Versicherung kontaktiert werden müsste. Es müsste der Versicherungsvertrag auf den höheren Beitrag angepasst werden. Oftmals geht das nur zu schlechteren Konditionen. Daher wird von dieser Option zumeist Abstand genommen.
- ▶ Die Variante b) kommt in den meisten Fällen zur Anwendung. Dabei übernimmt der Arbeitgeber einen höheren Anteil am unveränderten Beitrag und erfüllt so seine Zuschusspflicht. Da diese Variante wesentlich einfacher umzusetzen ist, haben wir diese bei allen Mandanten angewendet, sofern nicht explizit ein anderer Wunsch geäußert wurde.

Aktuelle Rechtsprechung

- ▶ **Aktuelles BFH-Urteil zu Kryptowährungen:** Veräußerungsgewinne innerhalb eines Jahres aus dem Verkauf oder Tausch von Kryptowährungen unterfallen als private Veräußerungsgeschäfte der Einkommensteuer. Dies gilt grundsätzlich für alle gängigen Kryptowährungen. Der BFH bestätigte die Sichtweise des FG Köln. Die Steuerpflicht gilt für Gewinne und auch für Verluste. Der BFH sieht keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Alle Betreiber entsprechender Krypto-Plattformen sind zur Datenweitergabe an die Finanzverwaltung verpflichtet.
- ▶ **BFH-Urteil zum Zugewinnausgleich:** Wird der Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft z.B. durch Scheidung beendet, so ist der Zugewinn üblicherweise auszugleichen, den die Eheleute während der Ehe erzielt haben. Dieser Zugewinnausgleich unterliegt weder der Einkommensteuer noch der Schenkungsteuer. Dies stellt auch eine beliebte Gestaltung dar, da auch während einer Ehe durch Wechsel des Güterstandes dieser Zugewinnausgleich bewusst ausgelöst werden kann. Dadurch kann Vermögen steuerfrei übertragen und zwischen den Eheleuten verteilt werden. Der BFH hat hierzu geurteilt: Werden statt Geld Vermögenswerte übertragen, die steuerverstrickt sind, so liegen Veräußerungen vor. Um die steuerlichen Vorteile des Zugewinnausgleichs dennoch zu erzielen, ist der Zugewinnausgleich exakt zu ermitteln und sodann in Bargeld oder in nicht steuerverstrickten Wirtschaftsgütern zu erfüllen.

Aktuelle Rechtsprechung

Zulässigkeit einer „steueroptimierten Kettenschenkung“ (BFH-Urteil vom 28.07.2022, II B 37/21)

- ▶ Der Kläger K ist der Schwiegersohn des B. Mit einer einzigen notariellen Urkunde verschenkte der B ein Grundstück an seine Tochter, die Ehefrau des Klägers. In derselben Urkunde übertrug diese den hälftigen Miteigentumsanteil am Grundstück auf Ihren Mann K, sodass im Ergebnis die Ehegatten je hälftig Eigentümer wurden.
- ▶ Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass der hälftige Miteigentumsanteil direkt vom Schwiegervater an den Schwiegersohn geschenkt wurde und berechnete die Schenkungsteuer nach der ungünstigeren Steuerklasse II für "Schwiegerkinder" und berücksichtigte nur einen Freibetrag von 20.000 EUR.
- ▶ Nach zunächst erfolglosem Einspruch machte der Kläger mit der Klage geltend, Schenkerin seines Miteigentumsanteils sei seine Ehefrau und nicht sein Schwiegervater gewesen, sodass die Steuerklasse I nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG und ein Freibetrag von 500.000 EUR nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG zu berücksichtigen sei.
- ▶ Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz gab der Klage statt. Der B habe seine Tochter – die Ehefrau des Klägers – in ihrer Dispositionsbefugnis hinsichtlich des Grundstücks nicht eingeschränkt, sodass keine Direktschenkung von Schwiegervater an Schwiegersohn, sondern eine Kettenschenkung vorliege.
- ▶ Der BFH bestätigte die Auffassung des Finanzgerichts. Familienangehörigen steht es grundsätzlich frei, ihre Rechtsverhältnisse untereinander steuergünstig zu gestalten. Die zivilrechtliche Gestaltungsfreiheit ist insoweit auch im Steuerrecht anzuerkennen. In der Praxis ist jedoch darauf zu achten, dass im Schenkungsvertrag keine schädlichen Vorgaben zur Weitergabeverpflichtung gemacht werden. Die Finanzverwaltung trägt insoweit die Darlegungs- und Beweislast, dass eine schädliche Weitergabeverpflichtung bestand.

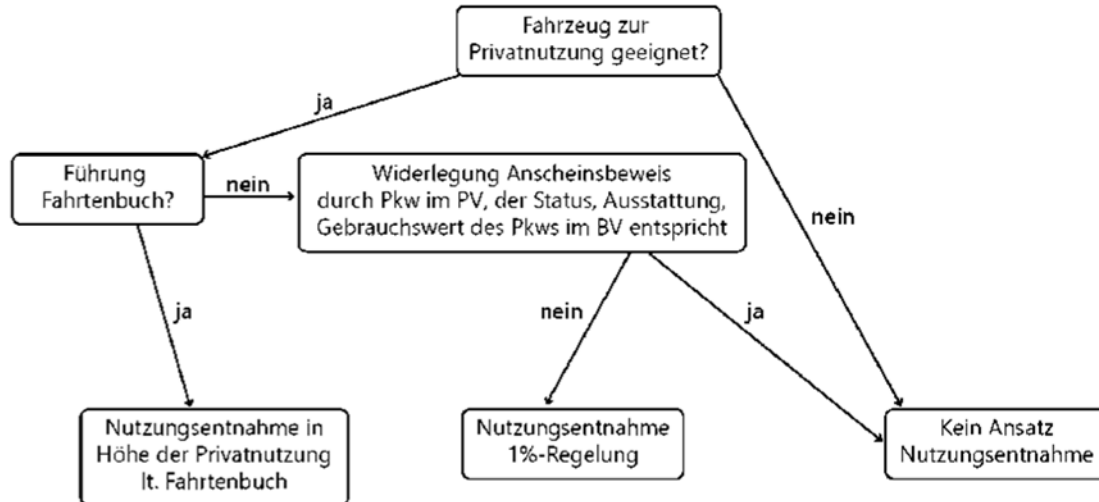
Aktuelles zum Anscheinsbeweis bei privater Kfz-Nutzung (1)

- ▶ Sachverhalt: Die Klägerin war die B-GmbH, deren Alleingesellschafter C war, dem ein neuer Porsche Cayenne als Dienstwagen zur Verfügung gestellt wurde. Es wurde ein Privatnutzungsverbot vereinbart. C führte allerdings kein Fahrtenbuch; noch war er verpflichtet, den Dienstwagen nach Feierabend auf dem Gelände der B-GmbH abzustellen. Privat besaß C einen 16 Jahre alten Porsche Boxster. Das Finanzamt ging trotz des Privatnutzungsverbots von einer Privatnutzung des Dienstwagens aus und setzte diese in Höhe der sog. 1 %-Methode als verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) bei der B-GmbH an. Das FG Köln folgte der Auffassung des Finanzamts und wies die Klage aufgrund des Anscheinsbeweises ab. Danach wird vermutet, dass ein beherrschender Gesellschafter einen ihm überlassenen Dienstwagen nutzt, auch wenn ein Privatnutzungsverbot vereinbart wurde.
- ▶ Der Anscheinsbeweis kann jedoch durch verschiedene Maßnahmen erschüttert werden. Dazu zählen:
 - ▶ ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch,
 - ▶ eine Vereinbarung, den Dienstwagen abends auf den Parkplatz der GmbH abzustellen und den Schlüssel abzugeben,
 - ▶ Das Vorhandensein eines gleichwertigen Privatfahrzeugs.
- ▶ Im Streitfall wurde keiner dieser Maßnahmen genutzt. Insbesondere stellte der private Porsche Boxster kein gleichwertiges Fahrzeug dar.

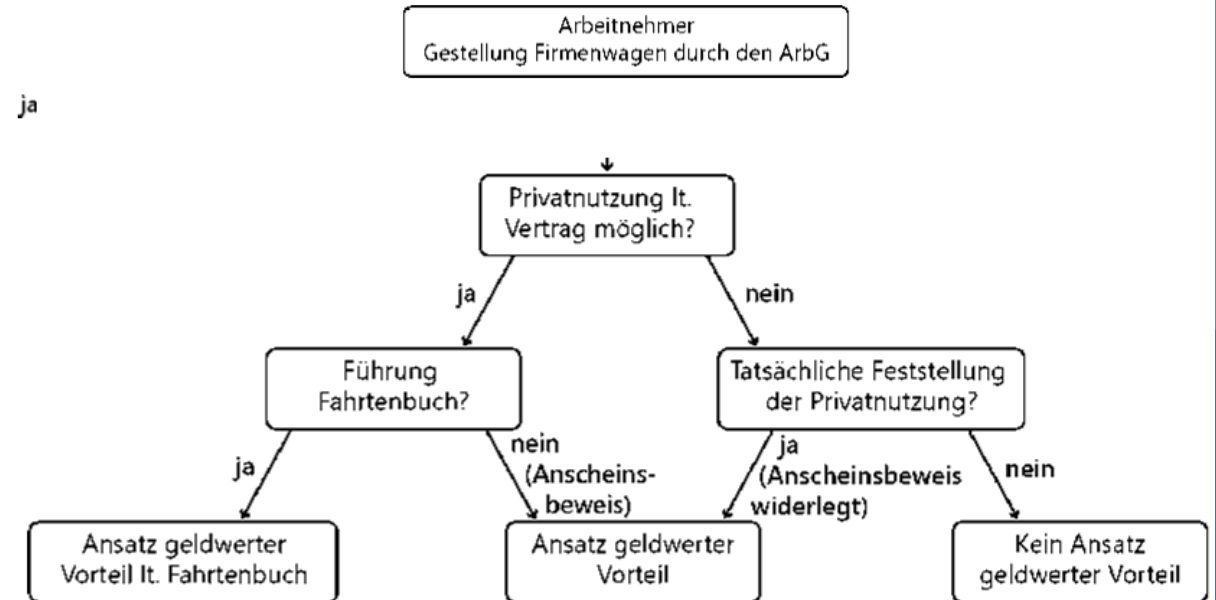
Aktuelles zum Anscheinsbeweis bei privater Kfz-Nutzung (2)

Auslegung des sog. Anscheinsbeweises bei Fahrzeugen im Betriebsvermögen (BFH-Urteil vom 04.12.2012, BStBl. 2013 II S. 365):

Pkw befindet sich im Rahmen der Gewinneinkunftsarten im BV:

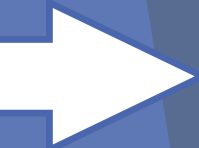


Auslegung des sog. Anscheinsbeweises bei Gestellung eines Firmenwagens an den Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber (BFH-Urteil vom 21.04.2020, BStBl. 2010 II S. 848):



Änderungen bei E- und Hybrid Fahrzeugen ab 2023

- ▶ Wegfall des Umweltbonus (BAFA-Förderung) für Plug-In-Hybride ab 01.01.2023
- ▶ Reduzierung des Umweltbonus für E- und Brennstoffzellenfahrzeuge:
 - ▶ von 6.000 € um 25% auf 4.500 € (bei Nettolistenpreis bis 40.000 €) bzw.
 - ▶ von 5.000 € um 40% auf 3.000 € (bei Nettolistenpreis zwischen 40.000 € und 65.000 €)
 - ▶ ab einem Nettolistenpreis von 65.000 € weiterhin keine Förderung
- ▶ Beschränkung der Förderung auf Privatpersonen ab 01.09.2023 geplant (eine Ausweitung auf Kleingewerbetreibende und gemeinnützige Organisationen wird geprüft)



Änderungen bei E- und Hybrid Fahrzeugen ab 2023

- ▶ Auslaufen des Umweltbonus ab 2025 durch Einführung eines Förderdeckels. Demnach sollen max. 3,4 Milliarden € für 2023 und 2024 zur Verfügung gestellt werden
- ▶ Vorerst keine Änderung der Dienstwagenbesteuerung bei reinen E-Fahrzeugen. Bei Hybriden werden die Voraussetzungen für die günstigere 0,5%-Besteuerung weiter verschärft: Aktuell darf das Fahrzeug max. 50g CO₂ pro km ausstoßen oder es muss eine rein elektrische Reichweite von 60 km schaffen. Ab 2023 soll die Vergünstigung nur noch gelten, wenn das Fahrzeug nachweislich zu > 50% rein elektrisch gefahren wird



Änderungen bei E- und Hybrid Fahrzeugen ab 2023

- ▶ Elektroautos bleiben (unverändert) bis 2030 von der Kfz-Steuer befreit
 - ▶ Plug-In-Hybride sind nicht befreit
- ▶ Weiterhin ist bei rein elektrischen Nutzfahrzeugen eine Sonderabschreibung von 50% möglich (§ 7c EStG)

Änderung des Bewertungsgesetzes ab 2023

- ▶ Die Übertragung von Immobilien durch Schenkungen und Erbschaften wird ab 2023 teurer werden.
- ▶ Durch Änderungen im Bewertungsgesetz wird der steuerliche Wert von Immobilien ab 2023 höher angesetzt. Ziel ist eine verkehrswertnähere Bewertung. Dadurch können sich die Erbschaft- und Schenkungsteuer erhöhen.
- ▶ Insbesondere das Ertrags- und das Sachwertverfahren werden angepasst. Somit sind vor allem Mietwohngrundstücke und Geschäftsgrundstücke von der Änderung betroffen. Bei Wohnungseigentum, Ein- und Zweifamilienhäusern wird vorrangig das Vergleichswertverfahren angewendet. Weiterhin besteht die Möglichkeit des Nachweises eines niedrigeren gemeinen Werts durch ein Sachverständigengutachten (§ 198 BewG).
- ▶ Es ist davon auszugehen, dass die vorgesehenen Änderungen weitestgehend unverändert verabschiedet werden.

Anwendung der Margenbesteuerung im Event-Bereich

- ▶ Mit Wegfall der Nichtbeanstandungsregelungen gilt seit 01.01.2022 die umsatzsteuerliche Margenbesteuerung (§ 25 UStG) grundsätzlich auch für Reiseleistungen an Unternehmer.
- ▶ Daher fallen auch die Leistungen von Agenturen, die Veranstaltungen organisieren und dafür Reisevorleistungen in Anspruch nehmen, in den Anwendungsbereich der Margenbesteuerung.
- ▶ Die Margenbesteuerung hat erhebliche Konsequenzen, allen voran der entfallende Vorsteuerabzug.
- ▶ Was im Einzelnen zu beachten ist und wie die Margenbesteuerung vermieden werden kann, erfahren Sie bei uns. Wir haben hierzu ein Prüfschema entwickelt, welches wir Ihnen gerne auf Anfrage zur Verfügung stellen.

Steuererstattung für energetische Sanierungen am Eigenheim

▶ Steuerermäßigung nach § 35c EStG für:

- ▶ Gebäude, die mind. 10 Jahre alt sind in Deutschland, in der EU oder Europäischen Union, die Sie selbst ausschließlich zu Wohnzwecken nutzen oder nutzen werden. Eine Selbstnutzung liegt auch vor, wenn Teile der Wohnung einer anderen Person oder die ganze Wohnung einem steuerlich zu berücksichtigen Kind unentgeltlich überlassen werden.
- ▶ Gefördert werden für den Zeitraum 2020 bis 2029 die von einem Fachunternehmen durchgeführte Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen oder Geschossflächen, die Erneuerung der Fenster, Außentüren, die Erneuerung der Heizungsanlage, die Erneuerung oder der Einbau einer Lüftungsanlage, der Einbau von digitalen System zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung oder auch die Optimierung bestehender Heizungsanlagen sofern diese älter als zwei Jahre sind. Auch mehrere dieser Maßnahmen und bestimmte Begleitarbeiten werden gefördert.
- ▶ Erfüllt werden müssen bestimmte technische Mindestanforderungen, deren Einhaltung das Fachunternehmen nach einem vorgegebenen Muster bescheinigen muss. Die Rechnung muss in deutscher Sprache ausgestellt sein, ausgeführte Arbeiten, welche Maßnahmen, die Arbeitsleitung und die Adresse des Objektes. Die Zahlung der Rechnung darf nur durch Überweisung erfolgen, keinesfalls bar.
- ▶ Die Steuerermäßigung kann im Rahmen der Steuerklärung beantragt werden.
- ▶ Höhe in den ersten beiden Jahren von jeweils 7% (max. 14.000,00 €), im dritten Jahr 6% (max. 12.000,00 €). Der steuerliche Zuschuss beträgt insgesamt 20% der aufgewendeten Beträge, also 40.000,00 € des förderfähigen Höchstbetrages von 200.00,00 € betragen kann. Kosten eines freiwillig Beauftragten und zugelassenen Energieberaters in Höhe von 50%.
- ▶ Die Höchstgrenzen gelten für jedes Objekt und auch für eine ausschließlich selbst genutzte Ferienwohnung.
- ▶ Die Steuerermäßigung erfolgt durch unmittelbare Minderung der Einkommensteuer.
- ▶ Nicht gleichzeitig dürfen eine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nach § 35a EStG, eine öffentliche Förderung z.B. KfW-Kredit in Anspruch genommen werden.
- ▶ Ein Arbeitszimmer für zu einem anteiligen Versagen der Förderung, eine doppelte Haushaltsführung zum vollständigen Versagen.

Steuerfreie Arbeitgeber-Inflationsausgleichsprämie (Stand: 15.11.2022)

- ▶ Die Bundesregierung hat am 26.10.2022 die Steuerbefreiung von freiwillig gezahlten Inflationsausgleichssonderzahlungen durch Arbeitgeber von bis zu 3.000 € beschlossen (§ 3 Nr. 11c EStG)
- ▶ Demnach können Arbeitgeber Leistungen zur Abmilderung der Inflation bis zu einem Betrag von 3.000 € steuerfrei an ihre Arbeitnehmer gewähren (Inflationsausgleichsprämie).
- ▶ Dies gilt für Arbeitgeberleistungen, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn im Zeitraum Oktober 2022 bis 31.12.2024 gezahlt werden.
- ▶ Der Freibetrag gilt unabhängig für Zuschüsse oder Sachbezüge.
- ▶ An den Zusammenhang zwischen Leistung und Preissteigerung werden keine „besonderen Anforderungen“ gestellt. Es genügt, wenn der Arbeitgeber bei Gewährung der Leistung in beliebiger Form (z.B. durch entsprechenden Hinweis auf dem Überweisungsträger im Rahmen der Lohnabrechnung) deutlich macht, dass diese im Zusammenhang mit der Preissteigerung steht. Wir empfehlen eine kurze schriftliche Vereinbarung.
- ▶ Die Beträge müssen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. So ist z.B. eine Umwandlung von Weihnachtsgeld o.ä. nicht möglich. Der Arbeitgeber kann allerdings eine bislang freiwillig und ohne Rechtsanspruch gezahlte Zusatzleistung durch die steuerfreie Inflationsausgleichsprämie ersetzen.
- ▶ Die Auszahlung ist sowohl an Vollzeit- und Teilzeitangestellte und auch an Minijobber möglich.
- ▶ Eingefügt wurde die geplante Steuerbefreiung in § 3 Nr. 11 c EStG (neu).
- ▶ Sofern die Voraussetzungen der steuerfreien Zahlung erfüllt sind, bleiben diese auch sozialversicherungsfrei.
- ▶ Die Inflationsprämie kann auch neben anderen steuerfreien Zusatzzahlungen z.B. Corona-Prämie gezahlt werden.
- ▶ Der Arbeitgeber darf eine beliebige Verteilung des max. Betrages innerhalb des begünstigten Zeitraums wählen.

Aktuelles zur Grunderwerbsteuer

- ▶ **Verschärfungen im Grunderwerbsteuergesetz (Auszug):**
 - ▶ Rechnet ein inländisches Grundstück zum Vermögen einer Personengesellschaft, wird Grunderwerbsteuer nach § 1 Abs. 2a GrEStG nunmehr dann ausgelöst, wenn sich innerhalb von zehn Jahren (bislang: fünf Jahren) der Gesellschafterbestand dergestalt ändert, dass mindestens 90 % (früher: 95 %) der Anteile auf neue Gesellschafter übergehen.
 - ▶ Für Kapitalgesellschaften mit inländischem Grundbesitz gilt, dass es gem. § 1 Abs. 3, Abs. 3a GrEStG nur zur Festsetzung von Grunderwerbsteuer kommt, wenn innerhalb von zehn Jahren (zuvor: fünf Jahren) mindestens 90 % der Anteile (früher: 95 % der Anteile) in der Hand eines Gesellschafters vereinigt werden. Darüber hinaus ist für grundstücksbesitzende Kapitalgesellschaften mit § 1 Abs. 2b GrEStG der Tatbestand neu eingeführt worden, dass es zur Festsetzung von Grunderwerbsteuer auch dann kommt, wenn innerhalb von zehn Jahren mindestens 90 % der Anteile an neue Gesellschafter übertragen werden.
 - ▶ Die Befreiungstatbestände mit Bezug auf Personengesellschaften in § 5 Abs. 3 GrEStG sowie § 6 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 GrEStG wurden eingeschränkt: Die Nichterhebung der Grunderwerbsteuer nach Maßgabe der Beteiligungsquote eines Gesellschafters, der ein Grundstück auf die Personengesellschaft überträgt oder von der Personengesellschaft ein Grundstück erwirbt, setzt voraus, dass er bei Übertragung des Grundstücks mindestens zehn Jahre (zuvor: fünf Jahre) an der grundstückserwerbenden Personengesellschaft beteiligt bleibt. Wird das Grundstück von der Personengesellschaft auf den Gesellschafter übertragen, greift die Grunderwerbsteuerbefreiung nur, wenn der betreffende Gesellschafter im Zeitpunkt des Erwerbs mindestens zehn Jahre (bisher: fünf Jahre) an der Personengesellschaft beteiligt war.

- ▶ **Erworbenes Zubehör unterliegt nicht der Grunderwerbsteuer**
 - ▶ Dies ist nichts Neues, der BFH hat es aber kürzlich erneut bestätigt: Der Erwerb von Zubehör unterliegt nicht der Grunderwerbsteuer.
 - ▶ Hierbei ist auf die zivilrechtliche Definition abzustellen. Danach handelt es sich bei Zubehör um bewegliche Sachen, die mit erworben werden und dazu bestimmt sind, dauerhaft dem wirtschaftlichen Zweck des Grundstücks zu dienen (z.B. Alarmanlage, Maschinen, Geräte, Ladeneinrichtung, Gartengeräte, Küche, Möbel, Büroeinrichtung, Brennstoffvorräte, Fahrzeuge o.ä.).
 - ▶ Um nicht unnötig Grunderwerbsteuer (derzeit 6,5% in NRW) zu zahlen, empfiehlt es sich daher, das erworbene Zubehör im notariellen Kaufvertrag gesondert zu vereinbaren. Um eventuellen Streitigkeiten vorzubeugen bietet es sich an, eine Inventarliste und Bilder der Gegenstände anzufertigen. Der Kaufpreis sollte sich an den realistischen Verkehrswerten orientieren.

Aktuelles zur Grunderwerbsteuer

▶ Verkauf unter dem Verkehrswert

- ▶ Grunderwerbsteuerlich ist im Grundsatz der Wert der Gegenleistung Bemessungsgrundlage (§ 8 Abs. 1 GrEStG).
- ▶ Dies gilt selbst dann, wenn sie erheblich unterhalb des Verkehrswerts des Grundstücks liegen.
- ▶ Lediglich symbolische Kaufpreise werden von der Rechtsprechung nicht anerkannt. In diesen Fällen bemisst sich die Grunderwerbsteuer nach den Grundbesitzwerten (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GrEStG).
- ▶ Maßgeblich für die Abgrenzung ernsthafter von lediglich symbolischen Kaufpreisen ist die Relationsbetrachtung des BFH. Danach muss der Grundstückswert sich in eine gewisse Relation zu dem Kaufpreis bringen lassen. Eine nähere Konkretisierung findet sich in der Rechtsprechung jedoch nicht. Anhaltspunkte bieten aber die Einzelfälle in der Rechtsprechung, aus denen sich entnehmen lässt, dass jedenfalls Veräußerungen zum Buchwert anzuerkennen sind. Veräußerungen unterhalb des Buchwerts sind dann anzuerkennen, wenn sich die Gegenleistung sachlich rechtfertigen lässt. Unabhängig von solchen Umständen des Einzelfalls sind Kaufpreise in Höhe von mindestens 10 bis 20 % des Verkehrswerts selbst dann Gegenleistungen i. S. des § 8 Abs. 1 GrEStG, wenn der Buchwert höher ist. Letzteres ist durch die Rechtsprechung allerdings bislang nicht bestätigt.

Hinweise zu Geschenken

...an Kunden und Geschäftsfreunde:

- ▶ „Sachzuwendungen“ an Kunden bzw. Geschäftsfreunde dürfen als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die Kosten pro Empfänger und Jahr 35€ ohne Umsatzsteuer (Freigrenze) nicht übersteigen. Ist der Betrag höher oder werden an einen Empfänger im Wirtschaftsjahr mehrere Geschenke überreicht, deren Gesamtkosten 35€ übersteigen, entfällt die steuerliche Abzugsmöglichkeit in vollem Umfang. Es besteht eine Aufzeichnungspflicht der Empfänger.
- ▶ Eine Ausnahme sind Geschenke bis 10€. Hier geht der Fiskus davon aus, dass es sich um Streuwerbeartikel handelt. Hierfür entfällt auch die Aufzeichnungspflicht der Empfänger.
- ▶ Geschenke an Geschäftsfreunde aus persönlichem Anlass (Geburtstag, Hochzeit und Hochzeitsjubiläen, Kindergeburt, Geschäftsjubiläum) sind bis zu einem Wert von 60€ abzugsfähig.

...an Mitarbeiter:

- ▶ Bei Mitarbeitern sind Geschenke grundsätzlich auch dann abziehbar, wenn diese den Wert von 35€ pro Jahr und Empfänger überschreiten. Hier kommt die monatliche Sachbezugsfreigrenze von 44 Euro in Betracht. Sofern diese nicht bereits anderweitig genutzt wird, können bis zu diesem Wert Sachgeschenke steuer- und sozialversicherungsfrei überlassen werden.
- ▶ Geschenke an Mitarbeiter aus persönlichem Anlass (Geburtstag, Hochzeit und Hochzeitsjubiläen, Kindergeburt, Geschäftsjubiläum) sind bis zu einem Wert von 60€ abzugsfähig und steuerfrei. Diese Steuerbefreiung für sog. Aufmerksamkeiten kommt an Weihnachten nicht in Betracht, sie gilt nur für persönliche Ereignisse.
- ▶ Erfolgt die Übergabe von Geschenken anlässlich der Weihnachtsfeier, gilt für die Feier einschließlich der überreichten Geschenke ein Freibetrag von 110 Euro pro Person (für bis zu zwei Veranstaltungen pro Jahr).

Das häusliche Arbeitszimmer absetzen (1)

- ▶ Eigentlich gilt für Aufwendungen, die durch das Arbeiten zuhause entstehen, ein Abzugsverbot (§ 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG in Verbindung mit § 9 Abs. 5 EStG). Der Gesetzgeber lässt aber zwei Ausnahmen zu:
 1. Wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, dürfen Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer von bis zu 1.250 Euro jährlich steuermindernd als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden, § 4 Abs. 5 Nr. 6b S. 2 und S. 3 1. HS. EStG.
 2. Wenn das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Betätigung bildet, können die Aufwendungen des häuslichen Arbeitszimmers steuermindernd als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden, § 4 Abs. 5 Nr. 6b S. 3 2. HS. EStG. Eine Beschränkung der Höhe nach bildet die allgemeine Angemessenheitsgrenze.

1. Begrenzter Kostenabzug bis 1.250 Euro

- ▶ Gibt es neben dem häuslichen Arbeitszimmer keinen anderen Arbeitsplatz und ist das häusliche Arbeitszimmer notwendig und angemessen, kommt ein Abzug der Aufwendungen von bis zu 1.250 Euro im Jahr in Betracht. Der Betrag von 1.250 Euro ist allerdings kein Pauschbetrag, sondern es müssen tatsächlich Aufwendungen in der Höhe entstanden sein.
- ▶ Dies trifft beispielsweise auf Berufsgruppen wie Lehrer und Außendienstmitarbeiter ohne Schreibtisch in der Schule beziehungsweise im Büro des Arbeitgebers zu.
- ▶ Ein anderer Arbeitsplatz steht dem Steuerpflichtigen nur dann zur Verfügung, wenn er den Arbeitsplatz in dem konkret erforderlichen Umfang und in der konkret erforderlichen Art und Weise tatsächlich nutzen kann. Das Kriterium „zur Verfügung stehend“ kann grundsätzlich nur dann bejaht werden, wenn der Steuerpflichtige auf das häusliche Arbeitszimmer nicht angewiesen ist.

2. Voller Kostenabzug bei Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit

- ▶ Liegt der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Betätigung im häuslichen Arbeitszimmer, ist der steuermindernde Kostenabzug grundsätzlich ohne Begrenzung möglich.

Das häusliche Arbeitszimmer absetzen (2)

- ▶ Der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Betätigung liegt regelmäßig dann im häuslichen Arbeitszimmer, wenn dort diejenigen Handlungen vorgenommen bzw. Tätigkeiten verrichtet werden, die für die konkret ausgeübte betriebliche oder berufliche Tätigkeit wesentlich und prägend sind. Das heißt, der Tätigkeitsschwerpunkt bestimmt sich nach dem inhaltlichen – also qualitativen – Schwerpunkt der betrieblichen und beruflichen Betätigung des Steuerpflichtigen.
- ▶ Voraussetzungen:
 - ▶ Häusliche Verbindung und büromäßige Ausstattung - Ein häusliches Arbeitszimmer ist ein separater, büromäßig ausgestatteter Raum, der seiner Lage, Funktion und Ausstattung nach in die häusliche Sphäre des Steuerpflichtigen eingebunden ist. Eine Arbeitsecke genügt nicht, es muss ein abgeschlossener Raum sein und neben dem Arbeitszimmer muss noch genügend Wohnraum vorhanden sein.
 - ▶ Berufliche oder betriebliche Nutzung - Der Raum dient vorwiegend der Erledigung gedanklicher, schriftlicher, verwaltungstechnischer oder verwaltungsorganisatorischer Aufgaben. Weitere Voraussetzung ist, dass der Raum ausschließlich oder nahezu ausschließlich zu betrieblichen und/oder beruflichen Zwecken genutzt wird. Lediglich eine untergeordnete private Mitbenutzung von unter 10 % ist unschädlich.
- ▶ **Absetzbare Aufwendungen:**
 - ▶ Die Kosten des häuslichen Arbeitszimmers können anteilig von der Steuer abgesetzt werden. Sofern keine direkte Zuordnung möglich ist, können die Kosten anteilig nach dem Verhältnis der Fläche des Arbeitszimmers zur gesamten Wohnfläche aufgeteilt werden.
 - ▶ Zu den Aufwendungen können gehören: Miete, die Gebäudeabschreibung, Schuldzinsen für Kredite, die zur Anschaffung, Herstellung oder Reparatur des Gebäudes verwendet worden sind, Wasser-, Abwasser- und Energiekosten, Reinigungskosten, Grundsteuer, Müllabfuhrgebühren, Schornsteinfegergebühren, Beiträge zum Mieterverein, Fehlbelegungsabgabe, Wohngebäude- und Hausratversicherung, Rechtsschutzversicherung sowie Renovierungskosten, die das gesamte Haus oder Allgemeinflächen betreffen, wie das Treppenhaus.
 - ▶ Renovierungskosten für das Arbeitszimmer könne komplett geltend gemacht werden. Auch Aufwendungen für die Ausstattung des Zimmers, zum Beispiel Tapeten, Teppiche, Fenstervorhänge, Gardinen und Lampen, gehören dazu. Kosten für die Einrichtung des Arbeitszimmers wie Regale, Schreibtisch, Bürostuhl können als Werbungskosten angesetzt werden.
 - ▶ Einrichtungsgegenstände können sofort abgesetzt werden, wenn der Kaufpreis inklusive Mehrwertsteuer 952 Euro (800 Euro netto) nicht übersteigt. Bei höheren Anschaffungskosten müssen die Kosten über die Dauer der Nutzung verteilt werden.

Das häusliche Arbeitszimmer absetzen (3)

- ▶ **Wichtiger Hinweis für Selbständige/Gewerbetreibende:**
 - ▶ Auch Selbständige/Gewerbetreibende können ein Arbeitszimmer absetzen, wenn die Voraussetzungen für ein Arbeitszimmer vorliegen.
 - ▶ Allerdings ist dies nur dann unproblematisch, wenn die Wohnung gemietet ist. Ist die Wohnung Eigentum, droht die Problematik, dass die Wohnung durch die Deklaration eines häuslichen Arbeitszimmers anteiliges Betriebsvermögen wird. Das sollte gut überlegt werden, da bei Veräußerung der Wohnung anteilige Veräußerungsgewinne steuerpflichtig sind.

- ▶ **Home-Office Pauschale:**
 - ▶ Wer in den Jahren 2020 und 2021 von zuhause gearbeitet hat, die steuerrechtlichen Voraussetzungen für ein Arbeitszimmer jedoch nicht erfüllt sind, kann von der neu eingeführten Homeoffice-Pauschale profitieren. Diese wird auch im Jahr 2022 noch gelten und wurde auch 2023 wieder verlängert.
 - ▶ Die Home-Office Pauschale können somit auch Arbeitnehmer, die kein separates Arbeitszimmer haben, geltend machen.
 - ▶ Für jeden Arbeitstag, der ausschließlich im Home-Office verbracht wurde, können 5 Euro abgezogen werden. Dieser Abzug ist allerdings auf 120 Tage begrenzt, so dass pro Jahr höchstens 600 Euro abgesetzt werden können.
 - ▶ Die Homeoffice-Pauschale wird in die Werbungskostenpauschale eingerechnet. Daher können nur Arbeitnehmer, die mit ihren gesamten Werbungskosten über 1.000 Euro kommen, von ihr profitieren.

Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG): Optionsmodell

- ▶ Der Bundestag hat am 21.5.2021 das KöMoG beschlossen. Ziel ist es, die internationale Wettbewerbsfähigkeit von Familienunternehmen in der Rechtsform der KG oder OHG zu stärken.
- ▶ Es wird u.a. eine Option zur Körperschaftsteuer für Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften eingeführt (§ 1a KStG):
 - ▶ Der Antrag kann erstmalig in 2021 für WJ ab 2022 gestellt werden. (Achtung: Frist gem. § 1a I KStG **30.11.2021!**)
 - ▶ Die Option kann nur durch Personenhandelsgesellschaften (OGH, KG) und PartG ausgeübt werden (nicht: z.B: GbR, e.Kfm. etc.).
 - ▶ Voraussetzung: Gesellschafterbeschluss mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit (§ 1a I S.1 KStG).
 - ▶ Es findet dann ein sog. Wechsel des Besteuerungsregimes statt. Für alle Ertragsteuern (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer) erfolgt eine vollständige Gleichstellung mit einer Kapitalgesellschaft.
 - ▶ Der Übergang zur Körperschaftsbesteuerung gilt als Formwechsel i. S. d. § 1 Abs. 3 Nr. 3 UmwStG (§ 1a II KStG). Es sind die §§ 1 und 25 UmwStG entsprechend anzuwenden (7 Jahre Sperrfrist beachten!).
 - ▶ Es liegt damit grundsätzlich ein Veräußerungsvorgang vor; die übernehmende Gesellschaft gewährt für das eingebrachte Betriebsvermögen neue Gesellschaftsanteile als Gegenleistung. Eine steuerneutrale Einbringung nach § 20 Abs. 1 und 2 UmwStG ist nur möglich, wenn ein Betrieb, Teilbetrieb oder ein Mitunternehmeranteil in eine unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Kapitalgesellschaft eingebracht wird. Dies erfordert die Einbringung aller funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen (insbesondere auch etwaiges Sonderbetriebsvermögen eines Gesellschafters). Dessen Zurückbehaltung wäre somit schädlich.
 - ▶ Bis zur Abgabe der ersten Schlussbilanz für die optierende Personengesellschaft ist beim Feststellungsfinanzamt ein Antrag auf Buchwertfortführung zu stellen, um die steuerliche Neutralität des Optionsvorgangs sicherzustellen.
 - ▶ Das im Einbringungszeitpunkt ausgewiesene Eigenkapital wird im steuerlichen Einlagekonto erfasst; d.h. Entnahmen sind nicht mehr ohne Weiteres möglich.
 - ▶ Auch für die Gesellschafter ergeben sich umfangreiche Folgen, z.B.: Sondervergütungen/Tätigkeitsvergütungen sind Betriebsausgaben der Gesellschaft und Arbeitslohn bzw. Einkünfte beim Gesellschafter (mit Lohnsteuerabzug). Ausschüttungen (frühere „Entnahmen“) unterliegen der Kapitalertragsteuer usw.
 - ▶ Werden der Gesellschaft durch einen Gesellschafter wesentliche Betriebsgrundlagen zur Nutzung überlassen, entsteht ggf. eine Betriebsaufspaltung.
 - ▶ Eine Rückoption zur Besteuerung als Personengesellschaft ist grundsätzlich möglich, führt allerdings während der 7-jährigen Sperrfrist zu einer rückwirkenden Aufdeckung der stillen Reserven (vgl. § 1a IV KStG).

Betriebsveranstaltungen (1)

Definition:

- ▶ Betrieblich veranlasste Veranstaltung mit gesellschaftlichem Charakter, die allen Arbeitnehmern zugänglich ist. Beispiele: Betriebsausflug, Weihnachtsfeier, Sommerfest, Jubilarfeier etc.
- ▶ Keine Betriebsveranstaltungen ist z.B. ein normales „Arbeitsessen“ (d.h. Bewirtung von Arbeitnehmern, um dienstliche Angelegenheiten zu besprechen). Die Bewirtung von Arbeitnehmern im Rahmen von „Arbeitsessen“ unterliegt nicht der 70%-Beschränkung nach § 4 (5) Nr. 2 EStG, sondern ist voll abzugsfähig.

Voraussetzungen:

- ▶ Die Veranstaltung ist allen Arbeitnehmern zugänglich
- ▶ Ab 01.01.2015 wird gesetzlich klargestellt, dass die Freigrenze bzw. der Freibetrag für Betriebsveranstaltungen auch dann gilt, wenn die Teilnahme nur Betriebsteile betrifft, zum Beispiel eine einzelne Abteilung
- ▶ Dauer: idealerweise max. 1 Tag (auch 2 Tage möglich, allerdings umstritten).
- ▶ Freigrenze je Arbeitnehmer 110,-€ inkl. Umsatzsteuer (bei Überschreitung liegt insgesamt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor). (110€ = Freigrenze) (ab 01.01.2015: 110€ = Freibetrag)
- ▶ Max. 2 Veranstaltungen pro Jahr (bei Überschreitung liegt insgesamt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor). (2 Veranstaltungen = Freigrenze)

Was sind übliche Zuwendungen?:

- ▶ Üblich ist die Zuwendung von: Speisen und Getränken, Tabakwaren und Süßigkeiten, Übernachtungs- und Fahrtkosten, Eintrittskarten, Geschenken bis 40,- € (ab 01.01.2016: 60,- €), Aufwendungen für Sachpreise (bei Verlosung). Nicht üblich sind Barleistungen in Form von Bargeld. Dies führt automatisch zu steuerpflichtigem Arbeitslohn.

Betriebsveranstaltungen (2)

Sonstige Hinweise:

- ▶ Bei Teilnahme von Angehörigen an der Veranstaltung sind die Kosten für den Angehörigen dem jeweiligen Arbeitnehmer zuzurechnen.
- ▶ Sind die o.a. Grenzen überschritten (110€), liegt darüber hinaus stpfl. Arbeitslohn vor. Dieser kann der Regellohnversteuerung unterworfen oder pauschal versteuert werden.
- ▶ Vorsicht bei Missverhältnis von Getränken zu Speisen (insbesondere bei alkoholischen Getränken)!

Verschärfung ab 01.01.2015 bei der Ermittlung der Kosten:

- ▶ Grundsätzlich sind alle Zusatzkosten rund um die Feier einzubeziehen.
- ▶ Es spielt keine Rolle, ob die Kosten einzelnen Mitarbeitern individuell zurechenbar sind. Auch Kosten für das Rahmenprogramm, wie zum Beispiel Raummiete, werden in die neue Grenze einbezogen, ebenso wie Kosten für Begleitpersonen des Mitarbeiters.
- ▶ Rechnerische Selbstkosten des Arbeitgebers bleiben unberücksichtigt. Beispiele: Abschreibung auf das Unternehmensgebäude oder Lohnkosten für Mitarbeiter, die die Veranstaltung vorbereiten.
- ▶ In die 110-Euro-Berechnung gehören auch Fahrtkosten. Steuerfreie Leistungen für Reisekosten sind jedoch nicht in die Zuwendungen einer Betriebsveranstaltung einzubeziehen.
- ▶ Ebenfalls einbezogen werden Geschenke. Während bisher nur sogenannte übliche Geschenke bis zum Wert von 40 Euro (ab 2015: 60 Euro) betroffen waren, sind zukünftig auch größere Gaben einzubeziehen, zum Beispiel Verlosungsgewinne.

Aufmerksamkeiten / Bewirtungskosten (1)

- ▶ Aufmerksamkeiten, die der Unternehmer in geringem Umfang als Geste der Höflichkeit darreicht, sind keine Bewirtungen (R 4.10 Abs. 5 Nr. 1 EStR). Die Kosten können daher zu 100 % abgezogen werden. Beispiele: Kaffee, Tee, Erfrischungsgetränke, Kekse, Gebäck, belegte Brötchen. Dies gilt auch für Getränke und Genussmittel, die der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern zum Verzehr im Betrieb zur Verfügung stellt.
- ▶ Auch ein Arbeitsessen mit Mitarbeitern (ohne externe Gäste) während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes, z.B. während einer außergewöhnlichen betrieblichen Besprechung oder Sitzung, ist eine Aufmerksamkeit. Hierbei ist allerdings eine steuerliche Freigrenze i.H.v. 60 EUR zu beachten.
- ▶ Geschenke an Mitarbeiter unterliegen ebenfalls dieser 60€-Freigrenze. Geschenke müssen dabei immer anlassbezogen sein (z.B. Geburtstag, Hochzeit, Geburt, Taufe, Kommunion o.ä.).
- ▶ Aufwendungen für max. 2 Betriebsveranstaltungen pro Jahr (z.B. Weihnachtsfeier, Sommerfest o.ä.), soweit die Kosten je Arbeitnehmer und Veranstaltung nicht mehr als 110 EUR (Freibetrag brutto einschließlich Umsatzsteuer) betragen (ist der Partner mit eingeladen, gelten die 110 EUR für den Arbeitnehmer und seinen Partner zusammen, nicht einzeln), bleiben ebenfalls steuerfrei.
- ▶ Hinweis: Es muss sich stets um Sachzuwendungen handeln. Geldzuwendungen sind nicht begünstigt und gehören immer zum steuerpflichtigen Arbeitslohn.
- ▶ Werden externe Gäste über den Umfang bloßer Aufmerksamkeiten (s.o.) hinaus bewirtet, liegen Bewirtungskosten vor. Hiervon sind 30% der Kosten nicht abzugsfähig. Sobald alkoholische Getränke ausgeschenkt werden, liegen immer Bewirtungskosten vor. Es gelten besondere Aufzeichnungspflichten (ausgefüllter Bewirtungsbeleg).

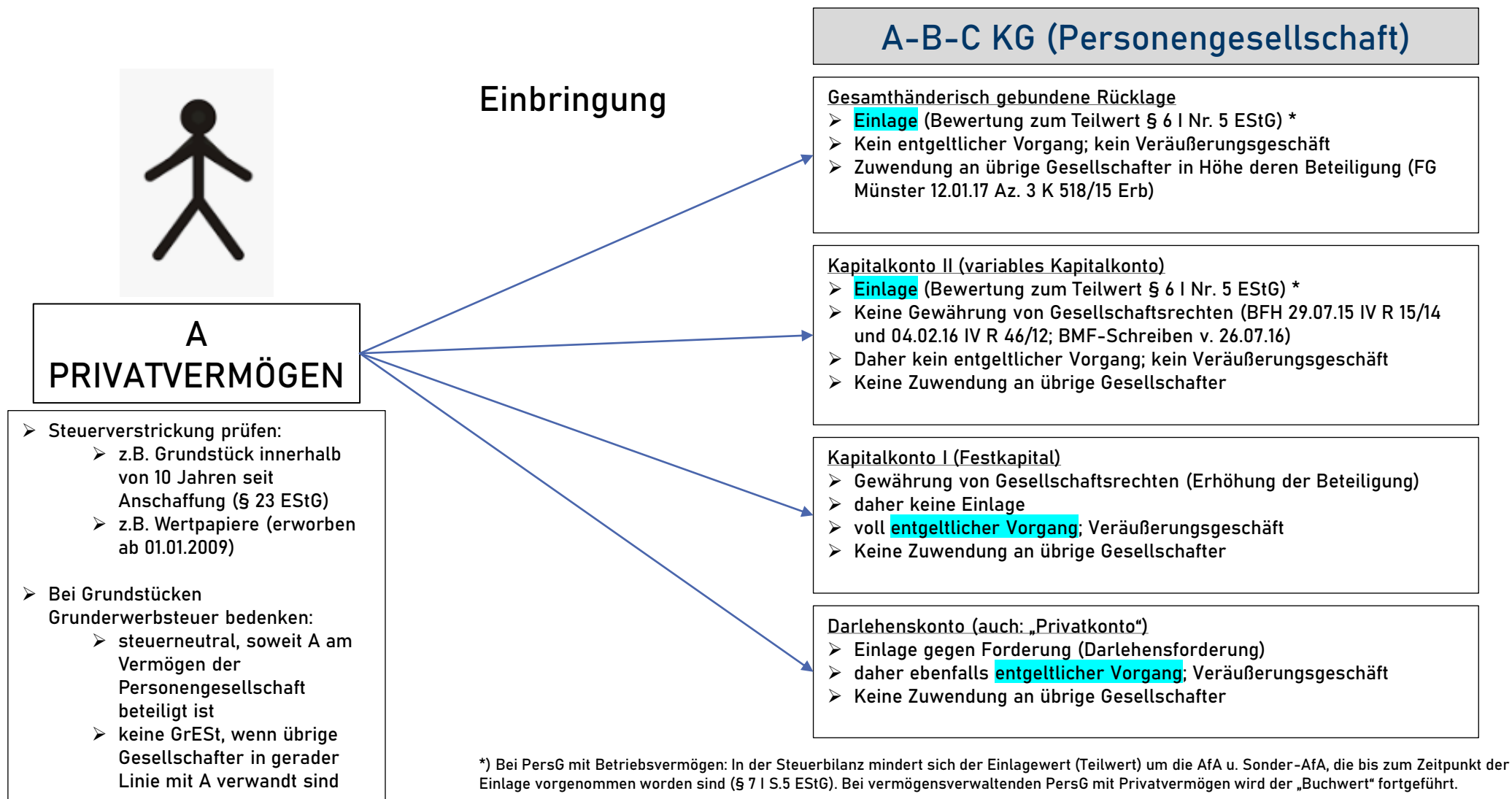
Aufmerksamkeiten / Bewirtungskosten (2)

- ▶ Aufmerksamkeiten, die der Unternehmer in geringem Umfang als Geste der Höflichkeit darreicht, sind keine Bewirtungen (R 4.10 Abs. 5 Nr. 1 EStR). Die Kosten können daher zu 100 % abgezogen werden. Beispiele: Kaffee, Tee, Erfrischungsgetränke, Kekse, Gebäck, belegte Brötchen. Auch ein Arbeitsessen mit Mitarbeitern (ohne externe Gäste) ist eine Aufmerksamkeit.
- ▶ Werden externe Gäste über den Umfang bloßer Aufmerksamkeiten (s.o.) hinaus bewirtet, liegen Bewirtungskosten vor. Hiervon sind 30% der Kosten nicht abzugsfähig.
- ▶ Sobald alkoholische Getränke ausgeschenkt werden, liegen immer Bewirtungskosten vor.
- ▶ Es gelten besondere Aufzeichnungspflichten (ausgefüllter Bewirtungsbeleg).
- ▶ Zur Info: In folgenden Fällen liegt bei den Arbeitnehmern eines Unternehmens kein Arbeitslohn vor:
 - ▶ Bei Bewirtungskosten, die im Rahmen eines Geschäftsessens auf den Arbeitnehmer entfallen
 - ▶ Bei Getränken und Genussmitteln, die der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern zum Verzehr im Betrieb kostenlos bzw. teilweise kostenlos überlässt
 - ▶ Bei Speisen anlässlich eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes bis zu 60 EUR brutto je Anlass und Arbeitnehmer
 - ▶ Bei Aufwendungen für max. 2 Betriebsveranstaltungen pro Jahr (z.B. Weihnachtsfeier, Sommerfest o.ä.), soweit die Kosten je Arbeitnehmer und Veranstaltung nicht mehr als 110 EUR (Freibetrag brutto einschließlich Umsatzsteuer) betragen (ist der Partner mit eingeladen, gelten die 110 EUR für den Arbeitnehmer und seinen Partner zusammen, nicht einzeln)

Förderung des Mietwohnungsneubaus (Sonder-AfA § 7b EStG)

- ▶ Am 28.6.2019 hat der Bundesrat dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus zugestimmt, wodurch in § 7b EStG eine Regelung zu einer Sonderabschreibung für die Anschaffung oder Herstellung neuer Wohnungen geschaffen wird.
- ▶ Neuregelungen in § 7b EStG:
 - ▶ Sonder-AfA i.H.v. jährlich 5 % über einen Zeitraum von vier Jahren (zusätzlich zur linearen AfA von 2 % jährlich).
 - ▶ Begünstigte Investitionen: Anschaffung oder Herstellung neuer Wohnungen in neuen wie auch in bestehenden Gebäuden, also z.B. Neubau von Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhäusern, Umbau von bestehenden Gebäudeflächen, wenn dadurch erstmals eine Wohnung entsteht, Aufstockungen oder Anbauten auf oder an bestehenden Gebäuden oder Dachgeschossausbauten, wenn dadurch erstmals eine Wohnung entsteht. Die Wohnfläche muss mindestens 23 qm betragen.
 - ▶ Vermietung zu fremden Wohnzwecken im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren.
 - ▶ Befristung für Vorhaben, die nach dem 31.8.2018 bis Ende des Jahres 2021 begonnen werden (Bauantrag).
 - ▶ Ausschluss der Förderung bei Baukosten über 3.000 € je qm Wohnfläche.
 - ▶ Begrenzung der förderfähigen Bemessungsgrundlage auf maximal 2.000 € je qm Wohnfläche.
 - ▶ Aus unionsrechtlichen Gründen kann die Sonderabschreibung auch für Wohnungen in anderen EU-Staaten in Anspruch genommen werden (keine Beschränkung auf Inlandswohnungen).
 - ▶ Begünstigter Personenkreis: Die Sonderabschreibung in Anspruch nehmen kann jeder nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz Steuerpflichtige, der eine Wohnung entgeltlich zu fremden Wohnzwecken vermietet.
 - ▶ Begünstigt ist nur die dauerhafte Nutzung zu Wohnzwecken, nicht z.B. kurzfristige Vermietungen wie AirBnB
 - ▶ Fallen die Voraussetzungen im 10-Jahres-Zeitraum weg, entfällt die Sonder-AfA rückwirkend von Beginn an
 - ▶ Eine Nutzungsüberlassung für weniger als 66% der ortsüblichen Miete führt zu einer förderschädlichen unentgeltlichen Überlassung
- ▶ Antragsverfahren: Der Antrag ist im Rahmen der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuererklärung mittels gesondertem Vordruck zu stellen. Die Einhaltung der Nutzungsvoraussetzungen ist nicht jährlich nachzuweisen, aber es besteht die Verpflichtung, Änderungen, die Auswirkungen auf die steuerliche Förderung haben, dem Finanzamt zeitnah mitzuteilen.
- ▶ **Update 2023: Sonder-AfA für Mietwohnungsneubau (§ 7b EStG): Die bisherige Fassung galt bis Bauantrag 31.12.2021; ab Bauantrag 01.01.2023 gibt es eine neue Regelung. Bei Bauanträgen in 2022 besteht eine Lücke; d.h. in diesen Fällen ist keine § 7b-Sonder-AfA möglich. Ab 2023 wurden die Grenzen erhöht.**

Einbringung privater Wirtschaftsgüter in eine Personengesellschaft



Immobilienübertragung im Wege der Schenkung oder vorweggenommenen Erbfolge (Übersicht)

Voll unentgeltlich (reine Schenkung):

- einkommensteuerlich keine Probleme/Besonderheiten
- Versteuerung der Mieteinkünfte durch Beschenkten
- Fortführung der AfA-Bemessungsgrundlage
- Auch voll unentgeltlich, wenn Nießbrauch oder Wohnrecht / Nutzungsrecht eingeräumt wird.
- Dieses mindert den Wert des übertragenen Vermögens bei der Schenkungsteuer.

Teilentgeltlich (Schenkungen unter Auflage):

- Beispiele: Zahlung an Schenker; Gleichstellungsgeld oder Ausgleichszahlung an Geschwister; Darlehensübernahme
- Dieses mindert den Wert des übertragenen Vermögens bei der Schenkungsteuer.
- Bei der Einkommensteuer ist eine solche teilentgeltliche Übertragung aufzuteilen in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil (gemäß dem Verhältnis des Entgelts zum Verkehrswert des Wirtschaftsguts).
- Beispiel: Verkehrswert von 500.000 EUR; übernommene Schulden 250.000 EUR → Erwerb zu 50% entgeltlich und zu 50% unentgeltlich. Der Erwerber führt 50% der AfA-Bemessungsgrundlage fort; in Höhe der Schulden von 250.000 EUR liegen Anschaffungskosten vor, die bei Vermietung abgeschrieben werden können.
- Im Rahmen eines teilentgeltlichen Erwerbs aufgewandte Anschaffungsnebenkosten, z.B. Notar- und Gerichtsgebühren, werden den Anschaffungskosten zugerechnet und können mit abgeschrieben werden, soweit diese auf das Gebäude entfallen.
- Achtung: ggf. privates Veräußerungsgeschäft beim Übertragenden, wenn teilentgeltliche Übertragung innerhalb der 10-Jahres-Frist des § 23 EStG
- Hinweis: Es ist grundsätzlich kein Problem, Kindern eine vermietete Immobilie zu übertragen, wenn diese auch das dazugehörige Restdarlehen übernehmen. Allerdings sollte dann darauf geachtet werden, dass die 10-Jahres-Frist des § 23 EStG bereits abgelaufen ist, damit kein privates Veräußerungsgeschäft entsteht

Hinweise zur elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (1)

- ▶ Ab 01.01.2023 hat die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) die bisherige gelbe Papierbescheinigung abgelöst.
- ▶ Dabei wird der Datensatz direkt vom Arzt an die Krankenkasse des Mitarbeiters übermittelt.
- ▶ Seit Januar 2023 müssen die Arbeitgeber bzw. stellvertretend wir als Steuerberater die Daten der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung elektronisch bei der Krankenkasse abrufen.
- ▶ Es erfolgte keine automatische Benachrichtigung oder Datenbereitstellung durch die Krankenkasse an den Arbeitgeber.
- ▶ Der Datenabruf funktioniert nur, wenn dem Arbeitgeber durch den Arbeitnehmer die abzurufende Arbeitsunfähigkeit und die geschätzte Dauer vorab mitgeteilt wurde (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG) iVm. § 5 Abs. 1a Satz 2 EntgFG).
- ▶ Weiterhin bleibt somit die Pflicht bestehen, dass jeder Mitarbeiter dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und die geschätzte Dauer am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit mitzuteilen hat, und gewinnt aufgrund des Datenabrufs zusätzlich an Bedeutung.
- ▶ Der Abruf der Daten bei der Krankenkasse läuft wie folgt ab: Wurde der Arbeitgeber durch den Arbeitnehmer über eine bestehende Arbeitsunfähigkeit informiert, erstellt er mit dem Startdatum der Krankheit und der Versicherungsnummer eine elektronische Anfrage. Sobald der Krankenkasse diese elektronische Arbeitsunfähigkeit vorliegt, erhält der Arbeitgeber die folgenden Informationen in einem Datensatz zurück: Name des Mitarbeiters; Beginn und Ende der Arbeitsunfähigkeit; Datum der ärztlichen Feststellung einer bestehenden Arbeitsunfähigkeit; Kennzeichnung, ob eine Erst- oder Folgemeldung vorliegt; Angabe darüber, ob Anhaltspunkte für einen Arbeitsunfall oder anderen Unfall vorliegen.

Hinweise zur elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (2)

- ▶ Ausnahmen: Bei privat versicherten Personen und bei Mini-Jobbern in Privathaushalten wird die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung weiterhin in Papierform ausgestellt. Dasselbe gilt für reine Privatärzte, die keine Vertragsärzte sind.
- ▶ Übergangsphase: Bis auf weiteres soll der Arbeitnehmer von seinem Arzt weiterhin einen Ausdruck der AU in schwarz/weiß erhalten können.
- ▶ Gerne übernehmen wir im Rahmen der Lohnbuchhaltung den Abruf der Daten bei den Krankenkassen. Hierfür ist es wichtig, dass uns die Daten für den Abruf der AU, d.h. das Startdatum und die voraussichtliche Dauer der Krankheit, zeitnah und vollständig mitgeteilt werden. Das neue Abrufverfahren wird zunächst zu einem gewissen Mehraufwand führen; einerseits für den Datenabruf selbst, andererseits für die Klärung fehlender oder unvollständiger Daten. Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Erstattung von Reisekosten an Arbeitnehmer (1)

Kurz und knapp

- ▶ Die Reisekosten-Abrechnung ist für den Arbeitgeber und das Finanzamt wichtig
- ▶ Abgerechnet werden entweder die tatsächlichen Kosten oder Pauschbeträge

- ▶ Die Aufwendungen lassen sich in 4 Hauptkategorien aufteilen:
 - 1) Fahrtkosten
 - 2) Verpflegungsmehraufwand
 - 3) Übernachtungskosten
 - 4) Reisenebenkosten

Erstattung von Reisekosten an Arbeitnehmer (2)

Checkliste: Das gehört in die Reisekosten-Abrechnung:

- ▶ **Allgemeine Angaben**
 - ▶ Name des Reisenden
 - ▶ Datum
 - ▶ Dauer
 - ▶ Ziel und Anlass der Reise

- ▶ **Fahrtkosten**
 - ▶ Hier zählt die Hin- und Rückfahrt mit Öffis oder eigenem PKW. Angerechnet werden entweder Pauschalen (0,30€/km) oder tatsächliche Kosten

- ▶ **Verpflegung**
 - ▶ Bei mehr als 8 Stunden Abwesenheit von Zuhause gibt es pauschal 14 Euro
 - ▶ Bei ganzen Tagen Abwesenheit gibt es 28 Euro

- ▶ **Übernachtung**
 - ▶ Geben Sie hier die tatsächlichen Kosten an; alternativ Übernachtungspauschale 20 Euro.
 - ▶ Bei Hotelübernachtungen darauf achten, dass die Verpflegungspauschale gekürzt werden muss, wenn Frühstück inkludiert ist. Daher wenn möglich nur Übernachtungen ohne Frühstück buchen.

- ▶ **Reisenebenkosten**
 - ▶ Dazu gehören z. B. Parkgebühren, Eintrittsgelder oder Gepäckversicherung (diese Ausgaben dürfen nur mit der dienstlichen Tätigkeit zusammenhängen). Die Erstattung erfolgt gegen Belegvorlage.

Erstattung von Reisekosten an Arbeitnehmer (3)

▶ Verpflegungsmehraufwand:

- ▶ Für die Abrechnung der Kosten der Verpflegung werden pauschale Werte veranschlagt, die sich an der Dauer der Abwesenheit bemessen. Das Gesetz unterscheidet hier zwischen einer Abwesenheit von 8 bis 24 Stunden oder mindestens 24 Stunden pro Kalendertag. Für Tagesreisen bei mehr als 8 Stunden Abwesenheit von Zuhause gibt es zum Beispiel pauschal 14 Euro. Für einen ganzen Tag erhält man 28 Euro steuerfrei erstattet.
- ▶ Liegt das Ziel Ihrer Reise im Ausland, gelten wiederum je nach Land andere Sätze. Die Pauschbeträge ändern sich Jahr für Jahr – die genauen Werte legt jedes Jahr das Bundesfinanzministerium fest.

▶ Übernachtungskosten:

- ▶ Bei Dienstreisen entstehen auch Kosten für die Übernachtung. Der Arbeitgeber kann Ihnen entweder die tatsächlichen Kosten oder den Pauschbetrag erstatten. Auch bei dieser Pauschale hängt die Höhe davon ab, in welches Land die Reise geht. In Deutschland kann aktuell eine Übernachtungspauschale von 20 Euro pro Übernachtung erstattet werden. Übernimmt der Arbeitgeber die Kosten nicht, können Sie die tatsächlichen Ausgaben als Werbungskosten absetzen. (Arbeitnehmer dürfen nur die tatsächlichen Kosten für die Übernachtung als Werbungskosten absetzen (nicht die Pauschale) Die Pauschale kann allein der Arbeitgeber erstatten und in seiner Betriebsabrechnung geltend machen.
- ▶ Bei einer Übernachtung mit Frühstück ist das Frühstück durch den Arbeitgeber veranlasst, wenn der Arbeitnehmer die Aufwendungen ersetzt und die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt ist. Das Frühstück wird dann mit 20 % vom Verpflegungspauschbetrag (28 Euro x 20 % =) 5,60 Euro herausgerechnet und dem Arbeitnehmer vom Verpflegungsmehraufwand abgezogen.

Geplante Steuerrechtsänderungen ab 2024

Umsetzung der globalen Mindestbesteuerung

- ▶ Durch das Gesetz für die Umsetzung der Richtlinie zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union (Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz-MinBestRL-UmsG) sollen die Global Anti-Base Erosion Rules („GloBE“) der OECD und die Richtlinie (EU) 2022/2523 der EU in nationales Recht umgesetzt werden.
- ▶ Die sog. 2. Säule „Pillar II“ zielt darauf ab, Unternehmensgewinne einer Mindestbesteuerung i.H.v. mindestens 15 % zu unterwerfen. Wird diese unterschritten, entsteht auf Ebene der Muttergesellschaft eine sog. „Top-up Tax“: d.h. eine Steuer in Höhe der Differenz zwischen der bisherigen Besteuerung und den 15 % Mindeststeuersatz.
- ▶ Diese Regelungen laufen ins Leere, wenn sich ein Quellenstaat entschließt, seine Steuerbelastung auf mindestens 15 % zu erhöhen, wie dies z.B. in der Schweiz geschehen ist.
- ▶ Für die betroffenen Unternehmen und Konzerne mit Umsatzerlösen von mehr als 750 Mio. € p.a. verursacht dies erheblichen Aufwand: Es muss konzernweit nachgewiesen werden, welche Gewinne wo und in welcher Höhe besteuert wurden.